

Einführung

Aufgaben der Rechnungslegung

- Rechenschaft
 - Über abgewickelte Geschäfte
 - Stand des Vermögens
 - Erfolgsmaßstab für Kontrolle
 - Information
 - Entscheidungsrelevante Informationen
 - Prognose ermöglichen
 - Bemessung der Ausschüttungen
 - Gewinnermittlung für Ausschüttung und Feststellung der Besteuerung
-
- Der Fiskus hat kein Informations- und Kontrollproblem, da er über Prüfungsrechte verfügt
 - Rechnungslegung basiert auf Zahlungen, jedoch sind diese periodisiert. Aus der Zahlungsrechnung wird eine Vermögens- und Erfolgsrechnung.
 - Konflikt zwischen verschiedenen Aufgaben/Zielen (z.B. Rechenschaft (Vorsichtsprinzip) und entscheidungsrelevante Informationen) wahrscheinlich

Der Jahresabschluss nach HGB

- Ermittlung einer
 - vorsichtig bemessenen,
 - umsatzabhängigen und
 - verlustantizipierenden
 Ausschüttungsbemessungsrichtgröße zum Zwecke des Gläubigerschutzes.
- Zielt auf Kapitalerhaltung
- Gläubigerschutz genießt Vorrangstellung
 - Sollen von zu großem Abfluss von Haftungsvermögen aus dem Unternehmen an die Gesellschafter geschützt werden
 - Besteht primär in der Konkursvorsorgefunktion (Objektivierung und Verlässlichkeit) vorsichtiger Gewinnermittlung, nicht in Informationsfunktion
- Bilanz und Erfolgsrechnung müssen weitgehend frei von Ermessensspielräumen sein
- Abkopplungsthese nach Moxter:
 - Informationsverzerrungen durch die GoB sollen durch zusätzliche Informationen geheilt werden:
 - Einblick in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
 - Gliederungsvorschriften
 - Informationen im Anhang und Lagebericht

Prinzipien des HGB

§252 Abs. 1 Nr.4 HGB: *Es ist vorsichtig zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlußstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlußstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind; Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlußstichtag realisiert sind.*

- Vorsichtsprinzip,
- Realisationsprinzip
 - Gewinnentstehung an Umsatz gebunden
- Imparitätsprinzip
 - Erwartete Gewinne dürfen nicht aufgezeigt werden, erwartete Verluste müssen schon erfasst werden, bevor sie durch Umsatz in Erscheinung treten

§253 Abs.1 HGB: Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach den Absätzen 2 und 3 anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrags anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; Rückstellungen dürfen nur abgezinst werden, soweit die ihnen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten.

- Anschaffungswertprinzip, §253 Abs.1 HGB

Rechnungslegung nach Rechtsform

- Rechtsform ist die Antwort auf die Probleme der Beschaffung von Kapital für die Durchführung riskanter Investitionen
- Personenunternehmen
 - Personen, die das Eigenkapital (EK) aufbringen und Residualansprüche haben, leiten auch Unternehmen
 - Alle Verfügungsrechte in einer Hand oder innerhalb kleiner Gruppe
 - Einzelkaufmann und OHG
 - Vorteil:
 - Kapitalgeber üben Kontrolle über Verwendung des Kapitals unmittelbar aus
 - Nachteil:
 - Fähigkeit der Risikoübernahme durch das vorhandene Vermögen und Risikobereitschaft (meist Risikoaversion) begrenzt.
 - Es kann schwierig sein, Bedarf an EK zu decken
 - Kapitalgeber müssen zur Haftung mit gesamtem Vermögen bereit sein
 - Größe der Unternehmung beschränkt
 - Einzelne Gesellschafter könnten zu Lasten (schwächerer) Gesellschafter handeln.
 - Jahresabschluss
 - Dient der Selbstinformation, Sinn fraglich, da alle Infos zugänglich
 - Fremdkapital (FK) kommt von Kreditinstituten (Informationsaufgabe)
 - Hauptaufgaben:
 - Grundlage für Ausschüttungen
 - Steuerlich Zwecke
 - Oft Einheitsbilanz: Steuerbilanz dient auch Ausschüttungsbemessung
- Kapitalanlegerunternehmen
 - Vorteil:
 - Spezialisierungsvorteile: Personen, die Unternehmen besonders gut führen können, müssen nicht gleichzeitig über Kapital verfügen
 - EK von vielen Personen aufgebracht, die durch Anlage in mehreren Unternehmen Risiko diversifizieren können, so können große Kapitalsummen aufgebracht werden
 - Nachteil
 - Leitung und deren Kontrolle werden delegiert
 - Manager haben Interesse an Mehrung ihres Einflusses, Konsum am Arbeitsplatz und Mehrung ihres Prestiges statt an Rendite
 - Kontrolle vor allem über Kapitalmarkt möglich (neben Aufsichtsrat, etc.)
 - Bei schlechtem Management, niedrige Kurse, dadurch schwierigere Akquisition von Außenkapital, dadurch neue Eigentümer, die Mehrheit anstreben und so Management ablösen können
 - Kontrolle auch über Kopplung Manager-Einkommen mit Unternehmenserfolg
 - Diese Art der Kontrolle besonders geeignet, wenn hohe Abhängigkeit von Außenkapital
 - Rechnungslegung dient vor allem der Bewältigung der Probleme der Delegation

- Versorgt Kapitalmarkt mit Informationen
 - Fundieren Entscheidung über Kauf und Verkauf von Wertpapieren und somit Voraussetzung für Kontrolle durch Kapitalmarkt
- Grundlage für die Gewinnverwendung des Unternehmens

Internationalisierung der Rechnungslegung

- Informationsfunktion ist wichtigste Aufgabe
- HGB sieht Vorsichtsprinzip vor; bei IAS/IFRS (im Folgenden nur IFRS genannt), gilt Neutralitätsprinzip: Informationen dürfen sich nicht einseitig an den Interessen einer bestimmten Adressatengruppe ausrichten!
- Künftig wird IFRS sich dem US-GAAP annähern

Entstehung

- Ausgangslage:
 - Internationalisierung, Globalisierung
 - stärkerer Handel, multinationale Konzerne
 - Globalisierung der Kapitalmärkte
 - Dadurch deutlich gesteigerter Kapitalbedarf
 - Durch EK nicht deckbar
 - Weltweite Kapitalbeschaffung notwendig
 - Bedeutung des Kapitalmarktes steigt
 - Unternehmensübernahmen und –fusionen vorwiegend durch die Ausgabe eigener Aktien finanziert
 - Liquiditäts- und Kostenvorteile
 - Höhere Diversifikation für Kapitalgeber möglich
 - Integration der Kapitalmärkte
 - Fortschritt der Kommunikationstechnologie
 - Orientierung am Shareholder-Value
 - Machtverlagerung von Top-MMt hin zu Aktionären
 - Anteilseigner dienen mehr und mehr als maßgebliche Gruppe bei Formulierung von Unternehmenszielen
- Rechnungslegung in diesem Kontext
 - Ausgangslage führt zur globalen Harmonisierung der Rechnungslegung
 - Entscheidungsrelevante Informationen müssen bereitgestellt werden
 - Informationspolitik dient als Visitenkarte für Investoren und Öffentlichkeit
 - Angloamerikanische Rechnungslegungsgrundsätze sind dominant
 - US Kapitalmarkt mit herausragender Bedeutung für Unternehmen
 - SEC verlangt Abschluss nach US-GAAP
 - Investoren brauchen Infosystem, das die finanzielle Leistungskraft eines Unternehmens beurteilen lässt
 - Erwerbs- und Veräußerungspreis werden von Nettoausschüttungen bestimmt (daher steht dieser auch im Zentrum der anteilseignerorientierten Rechnungslegung: Anteilseigner wollen über mögliche Entnahmen informiert sein)
 - Vorteile internationale Rechnungslegung ggü HGB Rechnungslegung
 - Bessere Vergleichbarkeit zwischen Investitionsalternativen
 - Kostensenkung bei Vergleich verschiedener Unternehmen verschiedener Länder: Risiken bei Beurteilung würden zu Risikoaufschlag und somit zu höheren Kapitalkosten führen
 - Reduzierung der EK-Kosten
- Mögliche Rechnungslegungsprinzipien
 - Direkt: unmittelbare Information über zukünftige Zahlungen

- Indirekt: IFRS und US-GAAP wollen Kapitalgebern prognoseorientierte Indikatoren liefern (periodisiert, als Indikator für zukünftige Ausschüttungen)
- Matching principle
 - Periodengerechte Abgrenzung von Aufwendungen (Aufwand und Ertrag fallen gleichzeitig an)
- Fair value eines Finanzinstruments (bisher von EU nicht anerkannt)
 - Marktwert, sofern ein verlässlicher Markt vorliegt
 - Ableitung aus Marktwert von Teilkomponenten einer Bilanzposition zulässig
 - Fall nicht bestimmbar, über anerkannte Bewertungsmodelle und –methoden
 - Falls auch dies nicht möglich, dann Anschaffungswertprinzip
 - Grundsätzlich erfolgswirksame Bewertung
 - Wird als Fair-Value Rücklage gebildet (direkt unter EK), sofern auch nicht zu Handelszwecken gehaltenen Finanzanlagen
- Zweigleisiges Vorgehen der EU:
 - Seit 1.1.2005 ist Konzernabschluss mittels IFRS für alle Kapitalmarktorientierten Unternehmen Pflicht.
 - Bis 2007 herrscht Übergangsfrist für Unternehmen, die
 - keine Aktien, sonder nur Fremdkapitaltitel am Kapitalmarkt handeln, oder
 - anderes internationales Verfahren (z.B. US-GAAP) anwenden.
 - Eine Ausdehnung hin zu den Einzelabschlüssen wäre möglich und von den EU Mitgliedsstaaten zu bestimmen.
 - Die weiterhin nach nationalem Recht erstellten Abschlüsse sollen inhaltlich Elemente der IFRS enthalten. Hierzu dienen die Fair-Value Richtlinie und die Modernisierungsrichtlinie
- Endorsement/Komitologieverfahren entscheidet über Übernahme eines IFRS Standards in EU Recht

IFRS in Deutschland

- Kritik an HGB Rechnungslegung
 - Möglichkeit der Bildung und Auflösung von stillen Reserven
 - Unzureichende Erläuterungen und zusätzliche Angaben im Anhang
- Bis 2004 war es möglich, börsennotierte Unternehmen vom Handelsrechtlichen Konzernabschluss zu befreien, sofern dieser nach einer anderen, internationalen Form (IAS oder US-GAAP) aufgestellt wurde und Gleichwertigkeit mit HGB Abschluss bestand.
 - Dies führte zu mangelnder Vergleichbarkeit der einzelnen Konzerne
 - Und einem höheren Aufwand, da Einzelabschlüsse nach HGB angefertigt werden mussten.
 - Es sollte damit versucht werden, eine internationale Öffnung der deutschen Rechnungslegung zu erreichen, ohne damit das Vorsichtsprinzip und den damit verbundenen Gläubigerschutz aufzugeben.
 - Beibehaltung des Maßgeblichkeitsprinzips (Verknüpfung Handelsbilanz mit Steuerbilanz)
- Seit 1999 verpflichtend (bis dahin nur von kapitalmarktorientierten Unternehmen mit IFRS aber verpflichtend)
 - Kapitalflussrechnung
 - Eigenkapitalpiegel
 - Segmentberichterstattung (Wahlrecht)
- Die Schwellenwerte für Kategorisierung der Kapitalgesellschaften (groß/mittel/klein) wurden angehoben (um 10%). Jedoch sind nun alle an einem beliebigen Kapitalmarkt notierten Unternehmen als große Kapitalgesellschaften zu betrachten.
- Umsetzung auf IFRS
 - So aufzustellen, als ob schon immer nach IFRS gebucht geworden wäre
 - Erfolgsneutrale Erstellung: Unterschiede gegen Rücklagen buchen

Aufbau, Konzeption und Zielsetzung

- Framework
 - Selbst kein IFRS Standard
 - Sofern keine speziellen Vorschriften bestehen, hat das bilanzierende Unternehmen selbst eigene Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zu entwickeln, die zu relevanten und verlässlichen Informationen führen
 - Dabei sind Regelungen in anderen Standards daraufhin zu prüfen, ob sie Hinweise zur Lösung des Problems liefern
 - Sekundär sind die Aussagen und Kriterien des Rahmenkonzeptes heranzuziehen
 - Zusätzlich können Regelungen anderer Standardsetter herangezogen werden
 - Schrifttum und Branchenpraktiken können ebenfalls berücksichtigt werden
 - Demnach ist es also nicht zulässig, bei Regelungslücken von vornherein auf nationale Bilanzierungsvorschriften abzustellen.
- Die Standards weisen zwar einen konzeptionellen Aufbau auf
 - Jedoch handelt es sich nicht um ein geschlossenes System von Rechnungslegungsnormen
 - Keine einheitliche Systematik, vielmehr Aufgriff einzelner Fragestellungen
 - Maßgeblich für die Erarbeitung von Standards ist in erster Linie die Dringlichkeit der Fragestellung
- Elemente des financial statements nach IFRS
 - Bilanz (Balance Sheet)
 - Gewinn- und Verlustrechnung, GuV (Income Statement)
 - Eigenkapitalspiegel (Changes in Shareholders' Equity)
 - Kapitalflussrechnung (Cash Flow Statement)
 - Anhang (Notes)
- Adressaten (gleichberechtigt)
 - Investoren (Vorrang eingeräumt, da sie besonderen Informationsbedarf haben und dieser wohl auch den Interessen der Anderen entspricht)
 - Arbeitnehmer
 - Kreditgeber
 - Zulieferer und andere Kreditoren
 - Kunden
 - Regierungen
 - Institutionen der Öffentlichkeit
- Ziele und Gegenstand
 - Ziel der Marktinformation
 - Aktuelle und potentielle EK-Geber sollen mit nützlichen Informationen für deren wirtschaftliche Entscheidungen versorgt werden (decision usefulness)
 - Sind Grundlage für Ermittlung von Zahlpunkt, Höhe und Wahrscheinlichkeit zukünftiger Zahlungen an Unternehmen und Kapitalgeber
 - Performance Messung des Managements (s.o.)
 - Nicht Gegenstand der IFRS Rechnungslegung
 - Ausschüttungsbemessung
 - Steuerliche Gewinnermittlung
 - Informationen über soziale und ökologische Sachverhalte
- Grundsatz der fair presentation
 - Forderung nach wahrheitsgemäßer und klarer Darstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der finanziellen Lage und der Zahlungsströme eines Unternehmens. Daraus folgt:
 - Korrekte Anwendung der Ansatz und Bewertungsregeln
 - Einhaltung der Offenlegungspflichten
- Annahmen (underlying assumptions)
 - Periodengerechte Erfolgsermittlung

- Realisierung von Erträgen richtet sich im Grundsatz nach dem Zeitpunkt der Lieferung und Leistung.
- Es existieren mehrere Realisationszeitpunkte
 - Bei langfristiger Auftragsfertigung: entsprechend dem Fertigungsfortschritt der Gesamtleistung
 - Fair value Bewertung
 - Erlöse = revenues (Umsatzerlöse, Zinsen, gewöhnliche Geschäftstätigkeit), andere Erträge=gains
 - Expenses=Aufwendungen (gewöhnliche Geschäftstätigkeit), andere Aufwendungen=losses
- Fortführung des Unternehmens über Bilanzstichtag hinaus (going-concern)
- Qualitative Merkmale
 - Entscheidungsrelevanz der Informationen (relevance)
 - Zuverlässigkeit der Informationen (reliability)
 - Zwischenbetriebliche und interperiodische Vergleichbarkeit (comparability)
 - Verständlichkeit (understandability)
- Nominalkapitalerhaltung und grundlegendes Konzept
- Das Vorsichtsprinzip spielt nur eine untergeordnete Rolle
 - Vermögenswerte dürfen nicht über-, Schulden nicht unterbewertet werden

Wesentliche Ansatzregeln nach IFRS: Aktiva

Ein Asset ist eine in der *Verfügbarmacht des Unternehmens* stehende *Ressource*, die ein *Ergebnis* von Ereignissen der Vergangenheit darstellt und von der erwartet wird, dass dem Unternehmen aus ihr künftiger *wirtschaftlicher Nutzen* zufließt.

- Verfügungsmacht über eine Ressource
 - Eigentum beim Bilanzierenden, aber auch Leasing
- Erfordernis des Vergangenheitsbezugs
 - Bloße Erwerbsabsicht zählt nicht
 - Bloßes Tätigen von Ausgaben zum Erlangen eines künftigen wirtschaftlichen Vorteils genügt nicht
 - Auch ein schuldrechtlicher Anspruch genügt noch nicht (Grundsatz der Nicht-Bilanzierung ausgeglichener schwebender Geschäfte)
- Innewohnender wirtschaftlicher Nutzen eines Vermögenswertes
 - Repräsentiert das Potential, direkt oder indirekt zum Zufluss von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten (Cash-Flows) beizutragen
- Diese Definition umfasst also
 - Materielle
 - Immaterielle und
 - Monetäre Vermögenswerte sowie
 - Rechnungsabgrenzungsposten
- Weitere Voraussetzungen für Aktivierung
 - Vermögenswert muss zuverlässig bewertbar sein
 - Einzelveräußerbarkeit eines Assets ist unerheblich
 - Wirtschaftlicher Nutzen schon alleine durch die Nutzung z.B. in der Produktion gegeben
 - Künftiger Nutzenzufluss muss wahrscheinlich sein (zumindest wahrscheinlicher als Nichteintritt)
- Immaterielle Vermögenswerte
 - Zusätzlich Voraussetzungen für Aktivierung
 - Identifizierbarkeit
 - Eindeutige Abgrenzbarkeit des immateriellen Vermögenswertes vom Goodwill. Erfordert
 - Separierbarkeit

- Verpflichtung muss bereits entstanden sein (rechtliche Verpflichtung) oder Verpflichtung zu Leistung, der sich das Unternehmen, ohne wirtschaftlichen Schaden, nicht entziehen kann (faktische Verpflichtung)
- Abfluss von Ressourcen
 - Zahlung durch flüssige Mittel, Übertragung Vermögenswerte, Erbringung von Dienstleistungen, Ersatz der Verpflichtung, Umwandlung in EK
- Weitere Kriterien
 - Zuverlässige Bewertbarkeit und
 - Künftiger Nutzenabfluß wahrscheinlich
- Diese Definition umfasst also
 - Verbindlichkeiten
 - Rückstellungen
 - Eventualverbindlichkeiten
 - PRAP
- Rückstellungen
 - Eine Schuld, die hinsichtlich des Zeitpunktes oder der Höhe der künftig erforderlichen Ausgabe unsicher ist
 - Voraussetzungen:
 - Eine rechtliche oder faktische Verpflichtung ggü Dritten muss grundsätzlich bestehen
 - Erfordert eine wahrscheinliche Zahlung, eine bloße Möglichkeit reicht nicht aus
 - Geringe praktische Bedeutung: Höhe der Verpflichtung muss zuverlässig geschätzt werden können (Bandbreite). Falls nicht möglich, nur Vermerk in Anhang (Bildung stiller Lasten)
 - Bildung einer Rückstellung für folgende Sachverhalte (Pflicht)
 - Rückstellungen für belastete Verträge (gleich Drohverlustrückstellungen nach HGB)
 - Hier übersteigen die für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Kosten die dafür zu erwartende Gegenleistung
 - Rückstellungen für Restrukturierungen
 - Bedingung, dass Verpflichtung ggü Dritten bestehen muss ist hier gelockert
 - Keine Bildung von Rückstellungen (Verbot)
 - Bloße Prozessanhängigkeit, ohne wahrscheinliche Zahlungsverpflichtungen (im Gegensatz zum HGB)
 - Eventualverbindlichkeiten (Definition einer Schuld nicht vollständig erfüllt, oder Eintritt hängt von Aktion eines Dritten ab)
 - Aufwandsrückstellungen (z.B. für unterlassene Instandhaltungen, Ausnahme bei gesetzlichen Verpflichtungen, aber nur, wenn Höhe verlässlich bestimmbar)

Wesentliche Bewertungsregeln nach IFRS: Aktiva

- Grundlegender Bewertungsmaßstab sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten (historical cost)
- Zu den **Anschaffungskosten** zählen grundsätzlich nur Einzelkosten
 - Anschaffungspreis (Vermindert um Preisnachlässe und Rabatte)
 - Nicht erstattungsfähige Steuern
 - Direkt zurechenbare Anschaffungsnebenkosten
 - Transportkosten
 - Kosten zur Versetzung des Objektes in einen betriebsbereiten Zustand
 - Nachträgliche Anschaffungskosten (keine Reparaturkosten, sondern nur, wenn bisheriger Zustand verbessert wird)

- Ebenso zählen Fremdkapitalzinsen nicht zu den Anschaffungskosten (mit Ausnahme von sehr lange dauerndem Zeitraum der gebrauchsfähigkeites Herstellung, aber dann nur ein Teil der FK-Zinsen)
- EK-Kosten sind niemals zu berücksichtigen
- Zu den **Herstellungskosten** zählen Einzelkosten und variable und anteilige fixe produktionsbezogene Gemeinkosten auf Basis der Normalbeschäftigung
 - **Keine Herstellungskosten** sind:
 - Kosten überhöhter Verbräuche
 - Lagerkosten
 - Vertriebs- und allgemeine Verwaltungsgemeinkosten
 - Kosten der Aus- und Weiterbildung
 - Kosten für Gründung und Instandsetzung
 - Kalkulatorische Kosten und anfängliche Betriebsverluste
 - Einziges Wahlrecht
 - Fremdkapitalzinsen

	IFRS (IAS 2)	§255 HGB	R 33 EStR
Einzelkosten			
Materialeinzelkosten	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Fertigungseinzelkosten	Pflicht	Pflicht	Pflicht
Sondereinzelkosten der Fertigung	Pflicht	Pflicht	Pflicht
		Untergrenze	
Gemeinkosten	Pflicht	Wahlrecht	Pflicht
Materialgemeinkosten	Pflicht	Wahlrecht	Pflicht
Fertigungsgemeinkosten	Pflicht	Wahlrecht	Pflicht
Werteverzehr des Anlagevermögens	Pflicht	Wahlrecht	Pflicht
Verwaltungskosten im Material und Fertigungsbereich	Pflicht	Wahlrecht	Pflicht
			Untergrenze
Allgemeine Verwaltungskosten	Pflicht	Wahlrecht	Wahlrecht
Kosten für freiw. Soz. Leistungen	Pflicht	Wahlrecht	Wahlrecht
Kosten für soz. Einrichtungen	Pflicht	Wahlrecht	Wahlrecht
Kosten für betr. Altersvorsorge	Pflicht	Wahlrecht	Wahlrecht
Verwaltungskosten im Vertriebsbereich	Verbot	Verbot	Verbot
		Untergrenze	
Fremdkapitalzinsen	Wahlrecht	Wahlrecht	Wahlrecht
	Obergrenze	Obergrenze	Obergrenze

- Vom Grundsatz der Einzelbewertung darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden
 - Bewertungsvereinfachungsverfahren sind dann zulässig, wenn
 - Festwertansatz gültig ist (vgl. §240 Abs. 3 HGB)
Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.
 - Gruppenbewertung zulässig, wenn es sich
 - Um eine große Anzahl von Gegenständen handelt
 - Diese untereinander austauschbar sind
 - Erfolg nach dem Durchschnitts- oder dem FiFo Verfahren
 - Stetige Anwendung
 - Eine Verbrauchsfolgefiktion ist nicht zulässig
- Begrenzt nutzbares **Sachanlagevermögen** ist über die wirtschaftliche Nutzungsdauer abzuschreiben
 - Lineare, degressive und leistungsabhängige Abschreibung erlaubt

- Keine Begrenzungen für mögliche Nutzungsdauer
- Nicht für Vermögenswert einheitliche Abschreibung, sondern nach den wesentlichen Teilen (Komponentenansatz)
 - Teile gleicher Nutzungsdauern können zusammengefasst werden
- Das Sachanlagevermögen kann zu jedem Bilanzstichtag nach dem erstmaligen Wertansatz Neubewertet werden (zum fair value)
 - Es muss stets in Gruppen gleichartiger Vermögenswerte Neubewertet werden
 - Fair value
 - Stellt grundsätzlich einen Marktwert dar (hypothetischer Veräußerungspreis)
 - Ist dieser nicht ermittelbar wird er bei beweglichen Sachanlagen durch die Wiederbeschaffungskosten ermittelt
 - Bei Grundstücken und Gebäuden erfolgt die Ermittlung über Gutachter
 - Die Differenz zwischen dem niedrigeren Buchwert und dem fair value wird in einer Neubewertungsrücklage eingestellt (erfolgsneutral), sofern in der vorangegangenen Periode keine erfolgswirksame außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen wurde
- Außerplanmäßige Abschreibungen
 - Wenn der Buchwert den erzielbaren Betrag übersteigt
 - Die Höhe der außerplanmäßigen Abschreibung ergibt sich aus der Differenz der beiden
 - Der erzielbare Betrag stellt den höheren Wert von
 - Nettoveräußerungswert und
 - Ertragswert dar
 - Ist im Grundsatz erfolgswirksam zu erfassen
 - Es sei denn, für den Vermögenswert wurde die Neubewertungsmethode gewählt. Dann wird die Wertberichtigung nur in dem Maße erfolgswirksam vorgenommen, wie die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Vermögenswertes unterschritten werden
 - Der Wertminderungstest (impairment test) hat für jeden Vermögenswert grundsätzlich einzeln zu erfolgen
 - Falls nicht möglich, dann auf Gruppenebene (cash-generating unit)
 - Zuschreibungen (erfolgswirksam) sind dann vorzunehmen, wenn in den Folgeperioden nach Vornahme der außerplanmäßigen Abschreibung der erlösbare Betrag wieder über dem Buchwert liegt.
 - Obergrenze sind hierbei die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Ein darüber hinausgehender Betrag wird bei der Neubewertungsmethode in die erfolgsneutrale Neubewertungsrücklage gebucht
- **Vorratsvermögen** ist dann Außerplanmäßig abzuschreiben, wenn der Buchwert den Nettoveräußerungswert übersteigt.
 - Letzterer Entspricht dem voraussichtlichen Verkaufserlös abzüglich der bis zur Fertigstellung und zum Verkauf der Produktes noch anfallenden Kosten.
 - Im Grundsatz ist auf den Absatzmarkt abzustellen
 - Vornahme künftiger Wertschwankungen oder zur Berücksichtigung steuerlicher Werte oder aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht, sind nach IFRS nicht möglich (im Gegensatz zum HGB)
- **Investment-Property** (Grundstücke und Gebäude) folgen diesen Regeln
 - Fair Value ist hier der Betrag, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte
 - Marktpreise (Vergleichbarer Gegenstände bezüglich Ort, Zustand und vertraglicher Verhältnisse) in einem aktiven Markt. Diese Preise liegen in der Regel nicht vor.
 - Sachliche Vergleichspreise
 - Marktpreise von zumindest ähnlichen Gegenständen. Unterschiede führen zu Zu- oder Abschlägen

- Problematisch, da Grundstücke und Gebäude höchst Individuell sind. Die Zu- und Abschläge wären sehr subjektiv
 - Zeitliche Vergleichspreise
 - Preise, die in jüngerer Vergangenheit galten. Anpassung durch Zu- und Abschläge. Kritik s.o.
 - Discounted cash flow-Verfahren
 - Auch hier Probleme bezüglich starken Unsicherheiten und Ermessensspielräumen bei der Ermittlung des cash flows und des Diskontfaktors
 - Insgesamt ist die Bewertung hier mit starken Unsicherheiten belastet und widerspricht dem Framework.
- **Immaterielle Vermögensgegenstände**
 - Bei unbeschränkter wirtschaftlicher Nutzungsdauer werden keine planmäßigen Abschreibungen vorgenommen, sonst schon (und zwar linear, sofern kein anderes Verfahren besser geeignet)
 - Neubewertung zum fair value ist möglich, wenn
 - Der Wert auf einem aktiven Markt bestimmt werden kann
 - Aktiver Markt liegt vor, wenn
 - homogene Produkte gehandelt werden, sich diese zu
 - jedem Zeitpunkt kauf- und verkaufswillige Kontraktpartner finden und die
 - Marktpreise öffentlich verfügbar sind (z.B. Taxilizenzen, aber nicht Marken, Drucktitel, etc.)
 - Die Neubewertung einheitlich für Gruppen gleicher Vermögensgegenstände erfolgt
 - Neubewertung hat keine große Bedeutung, da meist kein aktiver Markt vorliegt
- Sofern Anzeichen für eine außerplanmäßige Wertminderung vorliegen, ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen
 - Die Dauerhaftigkeit der Wertminderung ist unerheblich
 - Fällt der Grund weg, ist eine Wertaufholung zwingend durchzuführen (Historische Kosten sind Obergrenze)
- **Finanzielle Vermögenswerte**
 - Sind im Grundsatz zum fair value zu bewerten
 - Gilt nicht für Gläubigerpapiere, die bis zur Fälligkeit gehalten werden (Mit fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten)
 - Kurzfristige, zum Verkauf bestimmten (trading securities) oder verkaufbare (available-for-sale securities) Wertpapieren. Unrealisierte Gewinne und Verluste von
 - Trading securities sind ergebniswirksam zu verbuchen
 - available-for-sale securities können ergebnisneutral direkt mit EK verrechnet werden oder erfolgswirksam erfasst werden

Wesentliche Bewertungsregeln nach IFRS: Passiva

- Kurzfristige Verbindlichkeiten werden zu Anschaffungskosten bewertet
 - Entsprechen Gegenwert der erhaltenen Leistung
- Bei Langfristigen Verbindlichkeiten (> 1 Jahr) ist Abzinsung der Anschaffungskosten unter Rückgriff auf einen Marktzinssatz vorzunehmen
- Rückstellungen werden mit dem Betrag der bestmöglichen Schätzung angesetzt
 - Vorsichtsprinzip zu beachten
 - Aber: Keine Bildung stiller Reserven!
 - Bei Bandbreite wird der Mittelwert angesetzt (bei HGB der höchste Wert)
 - Langfristige Rückstellungen sind zum Barwert anzusetzen.
- Liegen Kriterien für Bildung der Rückstellung nicht mehr vor, ist sie aufzulösen
- Überprüfung erfolgt an jedem Bilanzstichtag

	IFRS	HGB	EStG
Verbindlichkeiten			
- kurzfristig	Rückzahlungsbetrag	Rückzahlungsbetrag	Rückzahlungsbetrag
- langfristig	Diskontierter Rückzahlungsbetrag	Rückzahlungsbetrag	Diskontierter Rückzahlungsbetrag
Rückstellungen			
- kurzfristig	Erfüllungsbetrag	Erfüllungsbetrag	Erfüllungsbetrag
- langfristig	Diskontierter Erfüllungsbetrag	Erfüllungsbetrag (grundsätzlich)	Diskontierter Erfüllungsbetrag

GuV-Gliederung bei IFRS

	Erlöse
./.	Aufwendungen
=	operatives Ergebnis
+/-	Ergebnis aus equity-Beteiligungen
+	(übrige) Finanzerträge
-	(übrige) Finanzaufwendungen
=	Ergebnis vor Steuern (EBIT)
-	Steuern
=	Jahresüberschuss
-	davon Minderheitsgesellschaften zuzurechnen
=	den Eigenkapitalgebern zuzurechnender Gewinn

Anhang bei IFRS Bilanz

- Aufgabe: Bereitstellung zusätzlicher Informationen, die die Defizite des financial statements ausgleichen sollen
- Inhalt
 - Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
 - Angabe der Abschreibungsmethoden
 - Nutzungsdauern
 - Abschreibungsprozentsätze (bei degressiv)
 - Angabe postenspezifischer Informationen nach einzelnen Standards
 - Neubewertung
 - Zeitpunkt und Grundlage der Neubewertung
 - Angaben zur Ermittlung des Fair Value
 - Angabe von Zusatzinformationen zur Sicherung der Fair Presentation
 - Z.B. bei Übernahme von Aufgaben der öffentlichen Hand
- Umfang weicht erheblich von handelsrechtlichem Umfang ab
 - IFRS sieht den Anhang als gleichwertiges Instrument der Informationsvermittlung neben GuV und Bilanz

Informationsübermittlung durch Bilanz und GuV

Funktionenschutz des Kapitalmarktes und Individualschutz durch Rechnungslegung

- Volkswirtschaftlich optimal: Kapital wird so eingesetzt, dass die höchst möglichen Renditen entstehen
- Kapitaleigner ist Träger der Unternehmung
 - Zielbildung durch ihn (Shareholder-Value), nicht durch Unternehmen
 - Ziel: Maximiere Zielstrom (Nettoauszahlungsstrom)
 - Drei Dimensionen des Zielstroms:
 - Zeitliche Struktur
 - Umfang pro Zeiteinheit
 - Unsicherheitsgrad
- Funktionen des Kapitalmarktes
 - Funktion der Kapitallenkung
 - Kurse und Zinssätze sind Signale für die Ertragserwartungen und Knappheitsrelationen
 - Funktion der Kapitalaufbringung
 - Anleger sind bereit ihr Kapital zu investieren
- Voraussetzung hierfür: Informationsversorgung des Kapitalmarktes
 - **Funktionenschutz** des Kapitalmarktes durch die Rechnungslegung, da sie zur Allokationseffizienz des Kapitalmarktes beiträgt
 - Erfordert: **Individualschutz**
 - Asymmetrische Informationsverteilung zw. Management und Anteilseigner, zugunsten der Manager
 - Eigenkapitalgeber bedürfen des Schutzes
 - Zwar können sie Risiko durch Diversifikation begrenzen
 - Dennoch ist Überwachung der Manager notwendig
 - Informations- und Kontrollrechte unerlässlich
 - Aufsichtsrat
 - Vollmachtstimmrecht (Dritter kann Stimmrecht ausüben (z.B. Bank))
 - Rechnungslegung
- Informationsfunktion der Rechnungslegung
 - Prognosekraft (Informationsfunktion i.e.S.)
 - Für künftige Marktpreise von Unternehmensanteilen und Schuldtiteln der Unternehmung
 - Jahres- und Konzernabschluss als Grundlage subjektiver Prognosen über den zukünftigen Cash-Flow
 - Dieser Punkt ist umstritten (siehe unten)
 - Rechenschaftslegung
 - Über die Verwendung und den Ertrag von den Kapitalgebern überlassenen Geldes

Investitionsentscheidungen der Kapitalgeber: Kapitalmarkt und Bewertung von Zahlungsströmen

- Unternehmen sind Mittel zum Zweck und keine selbstständigen Gebilde
 - Kapitalgeber sehen darin ein Instrument, Geld mit höchstmöglicher Rendite anzulegen
 - Ziel ist es, die Mittel zu erwirtschaften, welche den Konsum der Kapitalgeber speisen (Konsumstrom soll maximiert werden)
- Der Kapitalmarkt

- Gibt es keinen Kapitalmarkt, so sind Investitionsentscheidungen nicht unabhängig von den Konsumentscheidungen
- Ziel ist es aber eine präferenzunabhängige Lösung zu finden
- Auf dem Markt soll „Geld heute“ gegen „Geld morgen“ gehandelt werden können
- Ein Kapitalmarkt ist dann perfekt, wenn gilt:
 - Vollkommener Kapitalmarkt
 - Der Preis eines Zahlungsstromes ist für jeden Marktteilnehmer gleich und gegeben
 - Vollständiger Kapitalmarkt
 - Jeder beliebige Zahlungsstrom kann gehandelt werden
- Ein solcher perfekter Kapitalmarkt wird nun die Kombination von Investitionen und Finanzierungen so wählen, dass die am Markt erzielbaren Preise eines Zahlungsstromes maximiert werden
 - Grund: Würde die marktwertmaximale Investition einen zeitlichen Verlauf der Zahlungen aufweisen, der sich nicht mit den Präferenzen eines Kapitalgebers deckte, so kann der Zahlungsstrom ganz oder teilweise verkauft oder beliehen werden
- Der Zins am Kapitalmarkt
 - Wi-Subjekte sind nicht indifferent zwischen Konsum heute und Konsum morgen. Somit ist Instrument notwendig, das den Wert des Konsumstromes gleich bleiben lässt: Der Zins
 - Annahmen:
 - Sichere Erwartungen (alle Marktteilnehmer kennen die gehandelten Zahlungsströme, welche mit Sicherheit eintreten)
 - In jeder Periode herrscht ein einheitlicher Zinssatz i

$$EW_n = Z_n + \frac{Z_{n+1}}{1+i}$$

Für eine Reihe von gleichen Zahlungen gilt:

$$EW_0 = \sum \frac{Z_t}{(1+i)^t}$$

bzw.

$$EW_0 = Z \cdot RBF = Z \cdot \frac{(1+i)^T - 1}{(1+i)^T \cdot i}$$

und für unendliche Zahlungen:

$$EW_0 = \frac{Z}{i}$$

EW: Barwert der Zahlungen in der Periode n (Ausdruck für Vermögen einer Person und Konsumpotential)
 Z: Zahlungsstrom in der Periode n bzw. $n+1$
 i : konstanter Zinssatz
 RBF: Rentenbarwertfaktor

- Unterschiedliche Zahlungsreihen haben also den gleichen Preis, wenn ihr Barwert identisch ist. Der Barwert stellt den Preis dar.
- Somit kann ein Investor durch Veräußerung oder Beleihung die von ihm gewünschte zeitliche Struktur des Konsums erreichen

- Investitionen mit höherem Barwert sind immer zu bevorzugen, denn der Zeitpunkt, an dem die Zahlungen anfallen, ist im vollkommenen Kapitalmarkt unerheblich
- Unter Kapitalwert wird der Ertragswert abzüglich der Anschaffungszahlungen verstanden. Jeder Investor wird eine Investition mit einem positiven Kapitalwert vollziehen, da dadurch seine Konsummöglichkeiten erhöht werden
- Anlage an Kapitalmarkt bringt Kapitalwert von null
- Somit folgt als Entscheidungskriterium
 - **Maximiere den Kapitalwert der Investitionen und fälle danach die Konsumententscheidung, die nutzenmaximal ist (Fisher-Separationstheorem)**
 - Investitionsentscheidungen sind somit unabhängig von der Präferenzstruktur und der Vermögenssituation der Kapitalgeber
 - Es zählt alleine der positive Barwert

Grundlagen der Unternehmensbewertung

- Wert der Unternehmung abhängig von
 - Zukünftigen Einzahlungsüberschüssen (Cash Flows),
 - Vorteilhaftigkeit wird an einer Alternativinvestition gemessen
 - EK Geber erwarten Dividendenzahlungen und Wertsteigerung der Beteiligung
- Durch Herleitung ergibt sich
 - unter folgenden Annahmen
 - periodenkonstante Ein- und Auszahlungen
 - Investitionen gleichen in jeder Periode den Abschreibungen
 - Keine Ausschüttungssperren (Rücklagen)
 - Der Gewinn ist identisch mit der Ausschüttung
 - Der Preis in Periode Null entspricht der Dividende dividiert durch Rendite
 - Somit ist es unerheblich, ob Ausschüttungen, Cash Flow oder Gewinne bewertet werden
- Unternehmensbewertung geschieht durch DCF- und Ertragswert-Methode
 - DCF
 - Beruht auf erwarteten Zahlungsüberschüssen
 - Wert des EK = Gesamtwert Unternehmung – Wert des FK
 - Entity approach: Siehe Script Seite 93
 - Erwartete Cash Flows sind unabhängig von der Finanzierung des Unternehmens zu berechnen
 - Die Kapitalstruktur ist über den Kapitalzinssatz zu erfassen
 - Steuern werden unter Vernachlässigung der Abzugsfähigkeit der Zinsen berechnet
 - FCF ist daher unabhängig von Finanzierungsmaßnahmen zu ermitteln.
 - FCF stellt damit den Betrag dar, der aus dem Unternehmen entnommen werden kann, nachdem Investitionen stattgefunden haben
 - Der Barwert der Zahlungen des Leistungsbereichs führt zum Gesamtwert der Unternehmung (Gesamtwert aller Anteile). Dieser gleicht der Summe der Marktwerte von Eigen- und Fremdkapital.
 - Diskontierungszinssatz wacc (weighted average cost of capital) wird aus den für EK und FK relevanten Kapitalkosten berechnet. Ansatz zu Marktwerten
 - Ertragswertmethode
 - Für den Wert des Eigenkapitals gilt:

- Summe der abgezinsten, an die Eigner fließenden Mittel über die Zeit
- Um die Summe der an die Eigner fließenden Mittel zu erfassen, muss eine Gewinnermittlung stattfinden (nicht mit Gewinn gleichzusetzen, da Gefahr der Doppelzählung)
- Abzinsung kann mit sicherem Marktzins erfolgen, oder mit davon abweichenden Sicherheitsäquivalenten (je nach Risikostruktur der Anleger)
 - Alternativ kann auch auf die vom Kapitalmarkt abgeleitete Renditeforderung der Eigentümer zurückgegriffen werden
- Die Ertragswertmethode basiert auf der Ermittlung der Erfolge
- Sie beruht zwar auf Einnahmeüberschüssen, jedoch lassen sich diese direkt nur schwer ermitteln und so werden sie aus Bilanzen und GuVs abgeleitet

Funktionsinadäquanz von Bilanz und GuV bezüglich der Informationsfunktion i.e.S

- Bilanzen müssen aussagen, wie und warum sich im Laufe der Rechnungsperiode der Zielstrom gegenüber dem Periodenanfang geändert hat
 - Der finanziellen Zielsetzung des Investors würde es entsprechen, den ökonomischen Gewinn der Unternehmung auszuweisen
 - Gewinn ist der Betrag, der entnommen werden kann, ohne dass der Ertragswert des Unternehmens sinkt
 - Ökonomische Gewinn (Kapitaltheoretische Gewinn) ist die Verzinsung des Ertragswertes der Zahlungen (berechnet zum Kapitalmarktzins)
 - Bei der Entnahme des ökonomischen Gewinns bleibt der Ertragswert erhalten
 - Gegen den ökonomischen Gewinn spricht
 - Subjektivität des Ertragswertes und somit fehlende Nachprüfbarkeit
 - Keine zusätzlichen Informationen können gewonnen werden. Kennt man nämlich die Zahlungsüberschüsse, so ist die Kenntnis vom ökonomischen Gewinn überflüssig. Somit ist er als Informationsinstrument untauglich
 - Bei Ertragswertbilanzierung würde ein Liquiditätsproblem drohen, da hier Gewinne bereits zu Beginn der Investition ausgewiesen werden, obwohl Einnahmeüberschüsse womöglich erst in späten Jahren anfallen.
 - Dem wird durch das Realisationsprinzip in der kaufmännischen Praxis entgegengewirkt
- Originärer Geschäftswert wird nicht bilanziert
 - Dadurch hinterlässt die herkömmliche Rechnungslegung Informationslücken am Kapitalmarkt
 - Gerade durch den originären Geschäftswert werden aber Kauf- oder Verkaufsentscheidungen beeinflusst
 - Somit stellt der bilanzielle Gewinn in der Regel nicht die im Geschäftsjahr erreichte Effektivvermögenssteigerung dar
 - Somit muss Kritik an deutschem Vorsichtsprinzip eingeschränkt werden
 - Denn selbst durch Einschränkungen des Vorsichtsprinzips könnten die Informationsverzerrungen nicht ausgeschaltet werden.
 - Aber: Will mit der Bilanz eine Ertragswertapproximation erreicht werden, so sind Aktiva breit zu fassen. IFRS könnte hier also besser geeignet sein.
 - Problematisch ist jedoch der Ansatz allein:
 - Unsicherheit bei der Bewertung künftiger Cash Flows
 - Willkür bei der Zurechnung der Gesamtunternehmenswertsteigerung zu einzelnen Objekten

- Der Marktzinssatz wird zur Diskontierung verwendet
 - Somit könnte sich der Zielstrom verringern, gleichzeitig könnte aber der Wert des Unternehmensanteils aufgrund einer gleichzeitigen Verringerung des Marktzinsses steigen.
 - Die Veränderung des Wertes der Beteiligung informiert somit nicht sicher über die zukünftigen Konsummöglichkeiten
- Gesamtbeurteilung
 - Eine Bewertung der Vermögensgegenstände zum fair value wird diesen Problemen nur bedingt ausweichen können
 - Zwar geben Marktwerte den Jahresabschlussadressaten relevantere Informationen als historische Kosten
 - Jedoch lässt sich auch bei diesem Zeitwertansatz der originäre Geschäfts- oder Firmenwert bilanziell nicht erfassen
 - Erhebliche Unsicherheiten, besonders, wenn kein funktionsfähiger Markt vorhanden
 - Das Fair Value Accounting verstärkt die subjektive Komponente der Rechnungslegung (Zufallskomponente, die Aussagefähigkeit verwischt). Ebenso die Bestimmung des Diskontierungszinsfußes.
 - Zuordnung der Zahlungsströme auf Bewertungseinheiten ist problematisch
 - Die Volatilität der Bilanzwerte und des Periodenerfolges wird mit der Zeitwertbilanzierung zunehmen.

Problematik der Schätzung zukünftiger Zahlungen auf Basis vergangenheitsorientierter Daten

- Gewinne sind für die Investitionsentscheidung der Anleger grundsätzlich ohne Belang
- Entscheidungsrelevant sind allein die Zahlungsüberschüsse, die den Kapitalgebern zufließen (da nur diese über den Kapitalmarkt transformiert werden können)
 - Dividenden
 - Entnahmen
 - Zinsen
 - Kapitalrückflüsse
- Eine reine Zahlungsüberschuss-Rechnungslegung wäre für Informationen ungeeignet, da diese zu subjektiv wäre (Zinssatz und erwartete Zahlungsüberschüsse)
- Die Aufgabe der Rechnungslegung besteht nun darin, dass sie Bilanzen erstellt, die darüber informieren, wie sich im Laufe der Rechnungsperiode der Zielstrom gegenüber dem Periodenanfang geändert hat
- Der Periodengewinn
 - Kann eine höhere Prognosekraft aufweisen, als die vergangenen Zahlungsüberschüsse selbst. Buchhalterische Gewinne sind besser geglättet und werden im Wege der Periodisierung aussagekräftiger (da plausible Erwartungen und nicht unbegründete Annahmen)
 - Kann dann entscheidungsrelevante Informationen liefern, wenn
 - Er eine gute Prognosebasis für die Schätzung der zukünftigen Gewinne ist
 - Die zukünftigen Gewinne einen guten Indikator für die zukünftigen Dividenden darstellen
 - Sich der Unternehmenswert mit Hilfe der erwarteten zukünftigen Dividenden ermitteln lässt (Diese Bedingung ist theoretisch gesichert)
 - Probleme bei der Extrapolation („Extrapolationsmythos nach Moxter“)
 - Gleichbleibende Umweltbedingungen unterstellt
 - Selbst Umsatzerlöse können nicht als hinreichend zuverlässige Quelle dienen, was schon daran zu sehen ist, dass unternehmensinterne Umsatzprognosen auf breiterer Informationsbasis erfolgen
 - Kein wissenschaftlicher Zusammenhang zwischen Gegenwart und Zukunft. Lediglich Anfangsposition könnte prognostiziert werden

- Vorteile von IFRS gegenüber HGB
 - Bereinigungserfordernisse geringer
 - Da auf Basis mittlerer statt einseitig (Vorsichtsprinzip des HGB) pessimistischen Erwartungen
 - Keine Bereinigung der einseitigen Färbung notwendig
 - Keine Gefahr, dass eine vorsichtsbedingte Verzerrung später genau in die entgegengerichtete Verzerrung umschlägt (aufgrund der Kongruenz), ohne dass dies die Adressaten sehen könnten.
 - Allerdings bietet IFRS mehr Spielräume bei Abgrenzung der GuV Posten
 - Somit sind die Ermittlung der Aufwands- und Ertragsstrukturen sowie das Fortschreiben dieser schwieriger als beim HGB
 - Nach wie vor besteht kein Zusammenhang zwischen Gegenwart und Zukunft, und so müssen die Kapitalgeber mögliche Ursachen für Abweichungen vom Trend und deren Wirkung schätzen
- Weitere Probleme
 - Die Bilanz enthält nur einen geringen Teil der künftigen Ein- und Auszahlungen
 - Nur solche, die asset oder liability sind
 - Künftige Investitionen oder künftige Lohnzahlungen unberücksichtigt
 - Keine Rückschlüsse auf die Zeitpunkte, an denen Zahlungen anfallen
 - Es kommt auf die Erwartungen der Kapitalgeber, nicht der der Bilanzierenden an
 - Somit kann nur empfohlen werden „möglichst viel offenzulegen“, aber es kann nicht garantiert werden, dass alle relevanten Infos offengelegt sind
 - Die Aussage des Konzernabschlusses nimmt mit zunehmender Diversifikation ab
 - Somit kommt Segmentberichterstattung eine große Bedeutung zu

Rechenschaft

- Oft wird der Informationszweck der Abschlüsse auf Rechenschaft reduziert
 - Es sollen nachprüfbar Informationen über die Erfüllung dem Management auftragener Aufgaben gegeben werden
 - Zielkonflikt: Auf der einen Seite müssen dem Kapitalmarkt zuverlässige und überprüfbar Angaben gemacht werden (reliability), auf der anderen Seite sollen relevante und damit subjektive Informationen vermittelt werden. (relevance)
- IFRS
 - Relevance und reliability gleichberechtigt
 - Objektive Gewinnermittlungsregeln
 - Anschaffungswertprinzip
 - Bildung von Rückstellungen
 - Entobjektivierung
 - Durch zusätzliche Berichtspflichten und Nebenrechnungen und auf Mehrwertigkeit hin erweiterte Gewinn, ist dies aber verkräftbar
 - Beispiel: Immaterielle Anlagewerte
- Wahlrechte müssten eingeschränkt werden
 - Zwar signalisieren diese die Erwartungen des Managements über künftige Entwicklungen (Zukunftsbezogenheit gegeben)
 - Bieten aber die Möglichkeit der Verschleierung (Schönung des Abschlusses)
 - Strenge und von Wahlrechten freie Informationsverpflichtungen können volkswirtschaftliche Informationskosten gering halten
 - Stellt die Vergleichbarkeit her
- Aber auch nach IFRS gibt es zahlreiche Wahlrechte
 - Percentage of completion Methode bei langfristiger Auftragsfertigung
 - Bewertung zum fair value (Vor allem für investment property)
 - Impairment Only Approach: Goodwill wird nicht planm. abgeschrieben

Ergebnis: Rechenschaftsfunktion des HGB Abschlusses ist nicht der des IFRS unterlegen!

Rechnungslegung und Zahlungsbemessung für Kapitalgeber

- Rechnungslegung und Erfolgsermittlung dienen der Abgrenzung von Entscheidungsrechten über die Mittelverwendung (Kompetenzabgrenzung)
 - Jahresabschluss liefert eine Ausschüttungsrichtgröße
 - Gesellschaftsrecht weist der Bilanz die Aufgabe zu, einen ausschüttbaren Betrag zu bestimmen
- Gesellschafter einer **oHG** dürfen
 - 4% ihres Kapitalanteils und
 - Den jeweiligen Anteil am Gewinn entnehmen (falls nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft)
- Kommanditisten einer **KG**
 - Können die Auszahlung ihres Gewinnanteils verlangen
- Gesellschafter einer **GmbH**
 - Anspruch auf den Jahresüberschuss
 - Die Mehrheit der Gesellschafter entscheidet über Gewinnverwendung
- Aktionäre einer **AG**
 - Haben Anspruch auf Bilanzgewinn bzw. Jahresüberschuss
 - Bis zur Hälfte des JÜ kann Vorstand und Aufsichtsrat aber als Gewinnrücklage einbehalten
 - Hauptversammlung kann weitere Beträge einbehalten (Minderheiten können dies anfechten)
- Würde man nur über die Verwendung des Kassenbestandes an einem Stichtag entscheiden, könnte man diesen durch Investitionen einfach beseitigen
 - Gewinn ist weniger beeinflussbar
 - Die Rechnungslegung definiert Nettovermögen und die
 - Vermehrung dieses Nettovermögens als den Gewinn,
 - der grundsätzlich den Eigentümern zusteht
- Somit wird der Grad der Innenfinanzierung bestimmt
 - Interne Fremdfinanzierung (Zuführungen zu Rückstellungen)
 - Vermögensumschichtung (Abschreibungen und Veräußerungen des Vermögens)
 - Wird vom Gesellschaftsrecht in seinem zulässigen Umfang festgelegt
 - Problematisch ist die Innenfinanzierung, da die Kontrolle durch Marktteilnehmer ausgeschlossen (Es können Investitionen mit negativem Kapitalwert durchgeführt werden)
 - Ist in Deutschland ein wichtiges Instrument
- Somit sind Wahlrechte erneut problematisch
 - Ergeben sich aus
 - Notwendigkeit zu schätzen (Nutzungsdauer bei Abschreibung)
 - Ansatz und Bewertungswahlrechte
 - Führen dazu, dass
 - Der Gewinn zunächst verringert wird
 - Später: Erhöhung der Gewinne
 - Ergebnis: Verzögerung des Gewinnausweises und somit Möglichkeit, Gewinne im Rahmen der Innenfinanzierung zu verwenden.
 - Kapital vernichtet wird, wenn die zusätzlich einbehaltenen Mittel nicht im Interesse der Eigentümer verwendet wird.
- Das Realisationsprinzip erschwert die Gestaltung des Periodenergebnisses
 - Zusammenwirken mit Käufer erforderlich
 - Wäre bei Zahlungen einfacher
 - Probleme der Bewertung bleiben
- Imparitätsprinzip:
 - Drohende Vermögensverluste sind auszuweisen (Problem: mit Schätzung verbunden)
- Niederstwertprinzip:

- Mildert die Schätzungsproblematik
- Birgt jedoch die Gefahr, dass nicht erwartete Verluste, sondern entgangene Gewinn ermittelt werden, was den Periodengewinn schmälert und die Innenfinanzierung erhöht (was nicht mit dem Vorsichtsprinzip zu rechtfertigen ist)
- Drohverlustrückstellungen
 - Basieren hingegen erheblich auf Schätzungen

Zahlungsbemessung und die Beziehung zwischen Eigentümern und Gläubigern

- Auch Gläubiger brauchen Informationen
 - Prognoseinformationen
 - Über zeitliche Verteilung
 - Unsicherheit und
 - Breite des zukünftigen Zahlungsstromes
 - Kontrollinformationen
 - Über die realisierten Zielbeiträge
- IFRS ist unzweckmäßig für den informationellen Gläubigerschutz (s.o.)
 - Große Finanzgläubiger erhalten ohnehin durch Kreditverhältnis tiefere Einblicke
 - Für Deliktsgläubiger ist evident, dass Bilanzinfos wenig nützen
- Haftung ist entweder auf Unternehmensvermögen oder Privatvermögen begrenzt
 - Risiko für Kreditausfall wird abgeschätzt
 - Kreditgeber haben Interesse daran, dass Haftungsvermögen nicht vermindert wird (durch Ausschüttungen)
 - Wenn Haftung des Schuldners auf Unternehmensvermögen begrenzt, dann Gefahr, dass Ausschüttungen durch FK finanziert werden.
 - Fremdfinanzierte Ausschüttung (durch Aufnahme von FK)
 - Liquidationsfinanzierte Ausschüttung (das fremdfinanzierte Investitionsprogramm wird veräußert und die erhaltenen Mittel werden ausgeschüttet)
- Ausschüttung am Ende aller Geschäfte (Totalgewinn) wäre Lösung, aber würde dazu führen, dass kein EK aufkommen würde
 - Abschlagszahlungen auf den Totalgewinn sind die Periodengewinne.
 - Ziel muss es sein, diese auszuschütten, ohne dass Gläubiger geschädigt werden
 - Ausschüttungsansprüche müssen begrenzt werden
- Gläubigerschutz
 - Vorsichtsprinzip des HGB unterstützt Gläubigerschutz.
 - Ebenso privatrechtliche und staatliche Regelungen der Ausschüttungsbegrenzung
 - Bei Kapitalgesellschaften durch
 - Garantiekapital und Sicherung dessen Aufbringung (Verlustpuffer, aber nicht liquide)
 - Bei AG: Sicherung der Gewinnverwendung vor der „Begehrlichkeit der Aktionäre“
 - Dient lediglich das Grund- und Stammkapital und bei Aktiengesellschaften die zu bildende Gewinnrücklage als Verlustpuffer
- Problem bei FK:
 - Schuldner wird riskanter investieren (Risikoanreizproblem) als bei EK
 - Eigentümer kann bei guter Ertragslage Gewinne einbehalten, bei Verlusten trägt Gläubiger allein das Risiko (Vermögenstransfer durch Investition möglich)
 - Strenge Ausschüttungsregeln können Unter- und Überinvestitionsprobleme sowohl mindern als auch verschärfen (situationsabhängig)
- Bei vollkommenen Informationen erfolgt Risikoüberwälzung auf Schuldner
 - Voraussetzungen
 - Gläubiger kennen sämtliche Schädigungsmöglichkeiten der Eigner
 - Ausgangsvertrag vollständig
 - Durchsetzung des Vertrags kostenlos möglich

- Bei vollständigen Informationen werden Kreditgeber also alle Risiken bei der Kreditvergabe und somit bei den Konditionen berücksichtigen. Damit wäre alleine der Eigner belastet
 - In der Realität nicht gegeben, darum
 - Verfügungsmacht der Kreditnehmer wird beschränkt
 - Kreditsicherheiten werden verlangt
 - Mitspracherechte und
 - Kündigungsvorbehalte werden eingeräumt
- Gläubiger bevorzugen somit eine vorsichtige Gewinnermittlung
 - Das Mindestnennkapital kann aber Gläubigerverluste nicht in nennenswerter Größe abfangen
 - Das beweist u.a. die hohe Zahl an Insolvenzen (besonders bei GmbHs)
 - Ausschüttungssperren auf Basis traditioneller Jahresabschlüsse schützen die Gläubiger also nur unvollkommen
 - Es kann keine exakte Mindestkapitalgröße quantifiziert werden
 - Die Einkommensmessung als Zweck der Rechnungslegung ist also deshalb durchzuführen, um zu messen, ob der Bedingungsteil einer Finanzierungshypothese erfüllt ist
 - Diese Finanzierungshypothese lautet, dass wenn mindestens das als Haftungsmasse eingelegte Vermögen vorhanden ist, das Risiko der Gläubiger so begrenzt wird, dass das über diesen Betrag hinausgehende Vermögen entzogen werden kann
 - Die Erhaltung des gezeichneten Kapitals als Verlustpuffer erscheint hauptsächlich als zeitweise oder teilweise Abfederung erwägenswert

Mangelnde Zweckmäßigkeit des IFRS für die Ausschüttungsbemessung

- Um für die Ausschüttungsbemessung zweckmäßig zu sein, sollten Periodisierungsregeln möglichst wahrrechtsfrei sein
- IFRS und HGB im Vergleich
 - IFRS bietet keine Ansatzwahlrechte
 - Weist aber auch zahlreiche Bewertungswahlrechte auf
 - Wahl des Verbrauchsfolgeverfahrens
 - Bewertung
 - Sachanlagevermögen
 - Immaterielle Vermögensgegenstände
 - Nicht betriebsnotwendige Grundstücke und Gebäude
 - Entweder zum Fair Value oder zu historischen Kosten
 - HGB: Auflösung von stillen Reserven kann zum Ausgleich für Unwirtschaftlichkeiten genutzt werden und ist somit gläubigergefährdend
 - Aber auch IFRS bietet Möglichkeit für Stille Reserven (Anschaffungswertprinzip, Bewertung von Vorräten, Schätzungsrücklagen bei Bilanzierung selbst erstellter Anlagen, planmäßige Abschreibung von Sachanlagen)
 - Realisationsprinzip
 - Ohne dieses treten folgende Probleme auf
 - Auftrags- und Produktions-
 - Bonitäts-
 - Gewährleistungs- und
 - Haftungsrisiko
 - IFRS verletzt Realisationsprinzip
 - Bei langfristiger Auftragsfertigung
 - Bewertung von trading securities
 - Somit kann es trotz ungewisser zukünftiger Liquidität zum Ausweis und zur Ausschüttung von nicht realisierten Gewinnen kommen (schlecht für Gläubiger)
 - Rechnungslegung hat sicherzustellen, dass Ausschüttungen verhindert werden, wenn der voraussichtliche zukünftige Zahlungsstrom aus dem laufenden Geschäftsbetrieb nicht für die Befriedigung der Gläubigeransprüche ausreicht

- Somit ist die Aktivierung der selbsterstellten immateriellen Vermögenswerte (etwa Entwicklungskosten) unzweckmäßig
- Ebenso sind unzweckmäßig
 - Die Bewertung zu Vollkosten, wenn nicht sicher ist, dass durch den Erwerb ein künftiger Zahlungsstrom generiert wird, der diese abdecken kann.
 - Bei investment property ist unsicher, ob der zukünftige Zahlungsstrom tatsächlich erreicht werden kann
 - IFRS stellt zu hohe Anforderungen an liabilities, was zu stillen Lasten führt
 - Bei HGB werden Pensionsrückstellungen zu gering angesetzt und es besteht die Möglichkeit des Ansatzes von Aufwandsrückstellungen (möglicherweise willkürlich)
- Insgesamt betrachtet ist HGB besser geeignet für Ausschüttungsbemessung als IFRS
 - Zeigt auch US-GAAP: Keine Bedeutung für Ausschüttungsbemessung
 - Ebenso nehmen private Kreditverträge oft Regelungen der GoB auf.
 - Somit liegt die Vermutung nahe, dass eine vorsichtige Gewinnermittlung im Sinne der Gläubiger ist

Anpassungsstrategie des Gesetzgebers: Ausschüttungssperren

- Vorteil von Schutzklauseln in privaten Kreditverträgen
 - Individuell zugeschnitten
 - Auf die konkrete Vertragssituation zugeschnitten
 - Präziser auf Risiko zugeschnitten
- Nachteil
 - Abhängig von Verhandlungsmacht des Gläubigers
 - Hohe Transaktionskosten sprechen für gesetzliche Regelungen
- Wenn ohnehin vorsichtige Gewinnermittlung vereinbart wird, liegt es nahe, sie gesetzlich festzuschreiben (spart Kosten)
 - Somit verringert der Jahresabschluss die Transaktionskosten und zwar die Kosten der Erstellung und Einhaltung des Vertrags
- Es bietet sich an, die Handelsbilanz nach true and fair view aufzustellen und für Ausschüttungszwecke die „sicher“ realisierten Gewinne aus dieser Bilanz herauszurechnen
 - Somit ist zwischen erwirtschaftetem und entziehbarem Gewinn zu unterscheiden
 - „Gläserne aber geschlossene Taschen“
 - Es erscheint zweckmäßig, einige Aktivposten von der Ausschüttung auszunehmen (wie bei Ausgaben für Inangasetzung des Betriebe. Beispiel bei IFRS wären Entwicklungskosten, anteilige Gewinne aus langfristiger Fertigung, etc.)

Rechnungslegung und Zahlungsbemessung für den Fiskus

- Steuern sind Abgaben, die keine Gegenleistung für eine besondere Leistung des öffentlichen Sektors darstellen und allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand eines Steuergesetzes zutrifft.
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer
 - Gewerbeertragsteuer
 - Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - Umsatzsteuer
 - Grunderwerbsteuer
 - Grundsteuer
 - Kleinere Steuern, wie Produktsteuern
- Systematisierung nach Bemessungsgrundlage
 - Ertragsteuern
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer
 - Substanzsteuern
 - Vermögensteuer
 - Erbschaft- und Schenkungsteuer
 - Verkehrssteuern
 - Umsatzsteuer
 - Versicherungssteuer
 - Verbrauchsteuern
 - Kfz-Steuer
 - Mineralölsteuer
- Systematisierung nach dem betrieblichen Gegenstand des Steuerzugriffs
 - Betriebsmittelsteuern
 - Auf die Beschaffung von Betriebsmitteln
 - Grunderwerbsteuer
 - Auf den Bestand von Betriebsmitteln
 - Vermögensteuer
 - Betriebsleistungssteuern
 - Betriebsleistungsmengensteuer
 - Mineralölsteuer
 - Betriebsleistungspreissteuern
 - Umsatzsteuer
 - Ergebnissteuern
 - Personale Ergebnissteuer
 - Einkommensteuer
 - Betriebliche Ergebnissteuern
 - Körperschaftsteuer
- Systematisierung nach behaupteter Überwälzbarkeit
 - Direkte Steuern (nicht überwälzbar, Einkommensteuer)
 - Indirekte Steuer (überwälzbar, Umsatzsteuer)
- Steuerzwecke
 - Finanzzweck oder Fiskalzweck
 - Deckung des Finanzbedarfs, der nicht über Gegenleistungen oder Kredite zu decken ist
 - Umverteilungs- oder Sozialzweck
 - Existenzsicherung und sonstige Umverteilung
 - personengebunden
 - Wirtschaftspolitische oder Lenkungszwecke
 - Gezielte Be- oder Entlastung bestimmter Sachverhalte
 - Nicht personengebunden

- Einkommen als Quelle der Steuern
 - Wichtigste Quelle
 - Einkommen der Unternehmer
 - Gewinn aus unternehmerischer Tätigkeit
 - Einkommen der Kapitalgeber
 - Anteilige Gewinne
 - Ausschüttungen
 - Zinsen
 - Körperschaftsteuer
 - Eigenständige Steuer für Kapitalgesellschaften
 - Gegenstand ist der Gewinn der Kapitalgesellschaft
 - Es gilt der Maßstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Person
 - Ergibt sich aus Gleichheitsgrundsatz von Art. 3 GG
 - Personen mit höherer Leistungsfähigkeit zahlen mehr Steuern
 - Personen mit gleicher Leistungsfähigkeit zahlen gleiche Steuern

- Einkommen als Maß der Leistungsfähigkeit
 - Quellentheorie nach Fuisting bezeichnet jene Einkünfte als Einkommen,
 - Die aus einer dauernd fließenden Quellen herrühren
 - Da einmalige und vorübergehende Zuflüsse keinen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit zulassen
 - Was ist der Vermögensstamm, was sind die Früchte? Nur die Früchte bilden die Einkünfte!
 - Finanzielle Leistungsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, Ausgaben für den privaten Konsum zu tätigen
 - Somit zielt die Quellentheorie auf das lebenslang erreichbare Konsumniveau ab
 - Reinvermögenszugangstheorie nach Schanz
 - Einkommen ist jeder Reinvermögensgewinn,
 - ganz gleich aus welcher Quelle er kommt
 - ob es sich um einen regelmäßig wiederkehrenden
 - oder um einen einmaligen Vorgang handelt
 - Erweiterung: Auch Wertschwankungen am ruhenden Vermögen kann zu Einkommen führen (Reinvermögenszuwachstheorie)

- Einkommensbesteuerung ist keineswegs selbstverständlich
 - Auch Konsumbesteuerung wäre denkbar
 - Konsum einer Periode ist in diesem Fall das um die Ersparnis gekürzte Einkommen der Periode
 - Gegen die Besteuerung des Einkommens wird vorgebracht
 - Sie sei wirtschaftlich schädlich, da die Ersparnis doppelt besteuert würde
 - Durch Steuer auf das gesparte Einkommen und durch die Steuer auf Zinsen
 - Allerdings gibt es z.B. in Deutschland Regelungen, die das Sparen entlasten (Sparerfreibetrag, oder Zinsen auf bestimmte Lebensversicherungen)

Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

- Der Gewinn der Unternehmen wird getroffen durch
 - Die Einkommensteuer
 - Die Körperschaftsteuer und
 - Die Gewerbesteuer vom Ertrag
- Grundlage ist der nach Handelsrecht ermittelte Gewinn
 - Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen GoB für die steuerrechtliche Gewinnermittlung
 - Dieser handelsrechtliche Gewinn wird aber nicht unverändert besteuert
 - Steuerrecht kennt Vielzahl von eigenen Vorschriften für Gewinnermittlung

- Einkommensteuer

- Natürliche Personen
 - Mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland
 - Sind unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig
 - Versteuern ihr weltweites Einkommen
- Personen,
 - Die in der Bundesrepublik weder wohnen noch sich hier gewöhnlich aufhalten
 - Versteuern nur bestimmte Einkünfte aus inländischen Quellen
- Die Staatsangehörigkeit ist demnach grundsätzlich unbedeutend
- Einkommensteuergesetz
 - folgt weder Quellen- noch Reinvermögenszugangstheorie
 - geht pragmatisch vor
 - die Einkommensteuer wird nach dem zu versteuernden Einkommen bemessen
 - Sieht sieben Einkunftsarten vor
 - Gewinneinkunftsarten (Gewinn)
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - Überschusseinkunftsarten (Überschuss über die Werbungskosten)
 - Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - Sonstige Einkünfte
- Einzelunternehmer, Gesellschafter von Personengesellschaften
 - Unterliegen Einkommensteuer
 - Erzielen regelmäßige gewerbliche Einkünfte
 - Gewerbebetrieb
 - Selbstständige nachhaltige Beschäftigung
 - Mit Gewinnerzielungsabsicht
 - Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr
 - Weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft
 - Noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbstständige Arbeit anzusehen ist.
 - Keine bloße private Vermögensverwaltung
- Dualismus der Einkunftsarten
 - Gewinneinkunftsarten
 - Folgt eher Reinvermögenszugangstheorie
 - Überschusseinkunftsarten
 - Folgt eher Quellentheorie
 - Hat zur Folge, dass durch Markttransaktion realisierte Wertsteigerungen nur innerhalb der Gewinneinkunftsarten erfasst werden
 - Ausnahmen: Steuerbar auch bei Überschusseinkunftsarten, wenn
 - Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ab einer Beteiligungsquote von 1%
 - Bestimmte private Veräußerungsgeschäfte (z.B. Veräußerung von Grundstücken innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung oder von Wertpapieren innerhalb von einem Jahr nach Anschaffung)
- Nur ein Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuer
- Methode der Steuererhebung und Veranlagung richtet sich teilweise nach Einkunftsart (Lohnsteuerabzug z.B. nur bei nichtselbst. Arbeit)
- Schema der Einkommensteuer Ermittlung siehe Script S. 140
- Einkommensteuertarif
 - Progressiver Tarif
 - Grenzsteuersatz steigt mit wachsendem zu versteuerndem Einkommen

- Damit steigt auch die Durchschnittssteuerbelastung
 - Bei zusammen veranlagten Ehegatten gilt der Splittingtarif
 - Bemisst sich als das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte des gemeinsam von den Ehegatten zu versteuernden Einkommens ergibt
 - Solidaritätszuschlag fällt zusätzlich an
- Körperschaftsteuer
 - Steuersubjekt sind alleine Kapitalgesellschaften
 - Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland
 - Ohne Sitz oder Geschäftsleitung im Inland lediglich bestimmte Einkünfte Körperschaftssteuerpflichtig
 - Bemisst sich auch auf dem zu versteuernden Einkommen, das auf dem Gewinn basiert
 - Für Gewinnermittlung wird auf Einkommensteuergesetz verwiesen
 - Sinn
 - Gewinn der Kapitalgesellschaften erhöht erst bei Ausschüttung das Einkommen der Gesellschafter
 - Wenn Gewinn aus Veräußerung der Beteiligung der Einkommensteuer unterliegt und der Erwerber nicht ausgeschüttete Gewinne vergütet, erhöht sich auch so das Einkommen der Gesellschafter.
 - Gäbe es die Körperschaftssteuer nicht, so könnte der deutsche Fiskus etwa Gewinne, die an Ausländer fließen, nicht besteuern. Denn diese Ausschüttungen unterliegen im Ausland der dortigen Einkommensteuer
 - Auf die Gewinnverwendung kommt es bei der Bemessung nicht an
 - Egal ob Gewinne ausgeschüttet oder einbehalten werden
 - Unerheblich ist auch, ob Gewinne offen (durch Beschluss der Organe) oder verdeckt (Entgelt für Geschäftsführung, die über den am Markt üblichen Vergütungen liegt) ausgeschüttet werden
 - Ermittlung des Einkommens

	Steuerbilanzgewinn (nach Abzug der Körperschaftsteuer)
+	Körperschaftsteuer
=	Steuerbilanzgewinn vor Körperschaftsteuer
+	verdeckte Gewinnausschüttungen
+	nicht abzugfähige Ausgaben
./.	steuerfreie Erträge
./.	Verlustabzug
=	zu versteuerndes Einkommen
 - Tarif
 - Proportional
 - Steuersatz beträgt 25%
 - Auch hier fällt Solidaritätszuschlag an
- Gewerbe(ertrag)steuer
 - Ist Realsteuer
 - Knüpft nicht wie Personensteuer an eine Person, sondern an einen Gegenstand an
 - Steuergegenstand ist der im Inland betriebene Gewerbebetrieb
 - Alle Einzelunternehmen und
 - Personengesellschaften, die ein Gewerbe betreiben, sowie
 - Alle Kapitalgesellschaften kraft Rechtsform
 - Steuerschuldner ist wegen Objektsteuercharakter der Unternehmer, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird (Einzelgewerbetreibender, juristische Person oder bei Personengesellschaften die Gesellschaft selbst (nicht die einzelnen Gesellschafter!))
 - Fließt den Gemeinden zu, Bund und Länder über Umlage beteiligt

- Ermittlung des Gewerbeertrags
 - Ist der Gewinn nach Maßgabe des Einkommenssteuergesetzes und Körperschaftssteuergesetzes
 - Um verschiedene Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert
- | | |
|-------|--|
| | Gewinn aus Gewerbebetrieb |
| + | Hinzurechnungen (z.B. bestimmte Zinszahlungen, die Gewinn gemindert haben) |
| - | Kürzungen (z.B. bestimmte Gewinnanteile aus Beteiligungen an anderen Unternehmen, die Gewinn erhöht haben) |
| <hr/> | |
| = | vorläufiger Gewerbeertrag |
| ./. | Freibetrag |
| <hr/> | |
| = | Gewerbeertrag |

- Der Gewerbeertrag wird mit einer Steuermesszahl (bei Personengesellschaften und Einzelgewerbetreibenden von Höhe des Gewerbeertrages abhängig) multipliziert
- Dieser Steuermessbetrag wird mit dem von der Gemeinde festgelegten Hebesatz multipliziert
- Bei Kapitalgesellschaften beträgt die einheitliche Steuermesszahl 5%
 - Bei Hebesatz von 400% ergibt sich somit eine tarifliche Belastung von Kapitalgesellschaften von 16,67%
 - Dies beruht darauf, dass die Gewerbesteuer vom Ertrag ihre eigene Bemessungsgrundlage mindert.
 - So gilt bei Kapitalgesellschaft

$$\text{GewStE} = (G - \text{GewStE}) * M * H$$

GewStE:	Gewerbesteuer vom Ertrag
G:	Gewerbeertrag
M:	Messzahl
H:	Hebesatz

- Gewerbesteuerentlastung
 - Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften
 - Pauschale Ermäßigung der Einkommensteuer des Einzelunternehmers oder
 - Der Gesellschafter der Personengesellschaft
 - In Höhe des 1,8 fachen des Gewerbesteuermessbetrages (Gewerbeertrag mal Steuermesszahl)
 - Es bleibt aber bei der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer vom Gewinn

Rechtsform der Unternehmen und Besteuerung

- Besteuerung hängt von Rechtsform ab
- Einzelunternehmen
 - Rechtlich nicht selbstständig
 - Träger von Rechte und Pflichten ist somit der Unternehmer
 - Haftet uneingeschränkt und persönlich
 - Ihm stehen die Gewinne zu
 - Vertragsbeziehungen zwischen dem Einzelunternehmen und seinem Inhaber sind zivilrechtlich ausgeschlossen (Selbstkontrahierungsverbot)
 - Feststellungsprinzip
 - Erzielten Einkünfte werden unmittelbar beim Einzelunternehmer besteuert
 - Unabhängig von einer Entnahme und im Jahre ihres Entstehens
 - Der Unternehmer bezieht also ausschließlich gewerbliche Einkünfte, die mit anderen erzielten Einkünften zusammengefasst werden

- Kapitalgesellschaft
 - Ist juristische Person
 - Gesellschaft und Gesellschafter sind eigenständige Rechtssubjekte
 - Bestand der Gesellschaft unabhängig von Person des Gesellschafters
 - Gesellschaft haftet als solche mit ihrem Vermögen
 - Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen und Anteilseigner grundsätzlich wie unter Dritten
 - Trennungsprinzip
 - Strikte Trennung zwischen Ebene der Gesellschaft und Ebene der Gesellschafter:
 - Gesellschaft unterliegt Körperschaftsteuer
 - Erzielen nur gewerblich Einkünfte
 - Erst bei Ausschüttung an die Beteiligten unterliegen die Gewinne der Einkommensteuer (Zuflussprinzip) und zwar in der Regel als Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Verluste können nur mit den von der Gesellschaft in anderen Perioden erzielten Gewinnen, nicht aber mit positiven Einkünften der Anteilseigner verrechnet werden
 - Halbeinkünfteverfahren
 - Einkommensteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz wirken so der doppelten Belastung der ausgeschütteten Gewinne seit 2001 entgegen
 - Belastung des Einkommens mit 25% Körperschaftsteuer wird bei der Einkommensteuer berücksichtigt
 - Es wird nur die Hälfte der Ausschüttung als Einkünfte erfasst
 - Kapitalertragsteuer ist eine Vorauszahlung (erfolgt bei Ausschüttung, 20%) auf Einkommensteuer und kann mit dieser verrechnet werden.
- Personengesellschaften
 - Gesellschafter sind Träger des Unternehmens
 - Haften auch für Schulden (als Gesamtschuldner)
 - Gesellschaft kann aber über Gesellschaftsvermögen verfügen (Gesamthandsvermögen)
 - Ist vom Vermögen der Gesellschafter rechtlich abgegrenzt
 - Gesellschafter kann nicht darüber verfügen (auch nicht in Höhe einer Beteiligungsquote!)
 - Kann im eigenen Namen Rechtsgeschäfte abschließen und als solche klagen bzw. verklagt werden
 - Kann auch Schuldrechtliche Verträge mit Gesellschaftern abschließen (relative Geschäftsfähigkeit der Personengesellschaft)
 - Wie bei Einzelunternehmen unterliegt der auf den Gesellschafter entfallende Gewinnanteil der Einkommensteuer (Transparenzprinzip)

Überblick: Besteuerung der Gewinne und Vergütungen

Gewerblicher Einzelunternehmer (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)

- Gewinn aus gewerblicher Tätigkeit
- Gewinn auch Veräußerung des Unternehmens

Gewerbliche Personengesellschaft (Einkünfte aus Gewerbebetrieb):

- Anteil am Gesellschaftsgewinn
- Vergütung für Geschäftsführung, Erbringung von Diensten und Überlassung von Kapital
- Gewinn aus der Veräußerung des Anteils

Kapitalgesellschaft (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)

- Gewinn aus Gewerbebetrieb
- Zahlungen auf Grund von Diensten oder der Überlassung von Kapital durch Gesellschafter sind Betriebsausgabe

Gesellschafter der Kapitalgesellschaft (Überschusseinkünfte)

- Gewinnausschüttungen sind bei Zufluss zu versteuern
- Entgelte für die Erbringung von Diensten für die Überlassung von Kapital werden bei Zufluss versteuert
- Gewinne aus der Veräußerung der Anteile sind im Privatvermögen nur bei einer bestimmten Beteiligungsquote steuerpflichtig (Ausnahme: Spekulationsgewinn)

Materielle und formelle Maßgeblichkeit handelsrechtlicher GoB

- Maßgeblichkeitsgrundsatz ist einer der tragenden Grundsätzen des Bilanzsteuerrechtes und der steuerlichen Gewinnermittlung
- Bei bestimmten Gewerbebetrieben ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das nach handelsrechtlichen Grundsätzen der GoB ermittelte Betriebsvermögen anzusetzen
 - Diese Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen GoB für die Steuerbilanz wird als materielle Maßgeblichkeit bezeichnet (oder einfacher Maßgeblichkeit)
 - Gilt für
 - §1ff HGB Kaufleute, die Gewerbetreibende sind
 - Steuerpflichtige,
 - die nach steuerrechtlichen Grundsätzen als Gewerbetreibende anzusehen sind und
 - Freiwillig oder
 - nach zwingenden Bestimmungen des Steuerrechts Bücher führen
 - Freiwillig bilanzierende Freiberufler
- Maßgeblich sind nicht sämtliche Gewinnermittlungsregeln des HGB
 - Sondern nur die geschriebenen und ungeschriebenen handelsrechtlichen GoB
 - GoB sind als rechtsformunabhängig anzusehen
- Grundsätzlich ist in der Steuerbilanz das anzusetzen, was auch nach Handelsrecht ange-
setzt werden muss, sofern keine einkommensteuerliche Ansatznorm greift
 - Was nach HGB aktiviert werden darf, muss in der Steuerbilanz aktiviert werden
 - Handelsrechtliche Passivierungswahlrechte werden zu Passivierungsverboten des Steuerrechts
 - Irrelevanz der Ansatzwahlrechte erschließt sich aus Gleichheitsgrundsatz, Art. 3 GG
 - Maßgeblichkeit gilt nicht nur für den Ansatz, sondern auch für die Bewertung
- Im Konfliktfall
 - Zwingende steuerrechtliche Vorschriften stehen der materiellen Maßgeblichkeit entgegen
 - Ein zwingender Wert im Handelsrecht geht aber einem Wahlrecht im Steuerrecht vor
 - Sehen einkommensteuerrechtliche Vorschriften eine abweichende Behandlung vor, gilt Einkommensteuerrecht
 - Bewertung richtet sich nach Einkommensteuerrecht, Handelsrecht gilt hier nur subsidiär
- Formelle Maßgeblichkeit verlangt darüber hinaus, dass bei gleichlaufenden Ansatz- oder Bewertungswahlrechten der Ansatz oder die Bewertung aus der Handelsbilanz in die Steuerbilanz übernommen werden muss.
- Steuerliche Ansatzwahlrechte, die über die eigentlichen Vorschriften des HGB hinausgehen, müssen auch in der Handelsbilanz ausgeübt werden
- Umgekehrte Maßgeblichkeit
 - Steuerrechtliche Wahlrechte sind in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben
 - Subventionelle Steuervergünstigungen finden durch „Öffnungsklauseln“ auch Eingang in die Handelsbilanz: „Reflex der formellen Maßgeblichkeit“
 - Führt zu besonderer Art der Imparität
 - Handelsrechtliche Wahlrechte dürfen nur im Rahmen steuerbilanzieller Zulässigkeit Eingang in die Steuerbilanz finden

- Steuerrechtliche Wahlrechte dürfen, bzw. müssen auch dann in die Handelsbilanz übernommen werden, wenn dies bei alleiniger Betrachtung der Handelsbilanz unzulässig wäre
- Gründe für Maßgeblichkeitsprinzip
 - Vereinfachung, da nur eine Einheitsbilanz zu erstellen
 - Prädominanz des Steuerrechts, weil sie von vornherein nur unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorschriften erstellt wird
- Heute
 - Viele spezielle kodifizierte steuerbilanziellen Vorschriften
 - Somit haben sich HGB und Steuergesetzgebung auseinander entwickelt
 - Einheitsbilanz quasi nicht mehr möglich
 - Es gibt teilweise Einzelvorschriften im EStG, die klar gegen die GoB verstoßen

Steuerrechtliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften

- Bewertungsregeln des Steuerrechts spricht von Wirtschaftsgütern
 - Grundsätzlich deckungsgleich mit HGB „Vermögensgegenstand“
 - Weiter
 - Es kommt nicht auf selbstständige Verkehrsfähigkeit an, sondern ob eine Veräußerung im Rahmen einer Gesamtbetriebsveräußerung möglich wäre
 - Und der Erwerber dann ein besonderes Entgelt für dieses greifbare Wirtschaftsgut bezahlen würde (selbstständige Bewertbarkeit)
- Immaterielle Wirtschaftsgüter
 - Nur dann bewertbar, wenn sie entgeltlich erworben sind (=HGB Norm)
 - Aktivierungsgebot für derivativen Firmenwert (HGB: Wahrecht), Abzuschreiben über fünfzehn Jahre, linear
- Disagio
 - Aktivierungsgebot in der Steuerbilanz (HGB: Wahrecht)
- Grundsätzlicher Ansatz von Schuldrückstellungen
 - Jedoch Verbot der Bildung von
 - Drohverlustrückstellungen
 - Jubiläumsrückstellungen
 - Bedingt entstehende Verbindlichkeiten
 - Rückstellung wegen Patentverletzung, etc.
 - Aufwandsrückstellungen nur dann geboten, wenn sie nach HGB Pflicht sind
 - Keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen oder Abraumbeseitigung
 - Keine Rückstellung für ihrer Eigenart nach genau umschriebene Aufwendungen
- Abweichung der Bewertung nach Steuerrecht vom Handelsrecht
 - Bewertungen nach unterstellter Verbrauchsfolge grundsätzlich nicht zulässig
 - Ausnahme: LiFo
 - Durch stille Reserven-Bildung wird die Innenfinanzierung durch Steuerstundung verbessert
 - Herstellungskosten-Ermittlung siehe Tabelle weiter oben
 - Abschreibungen
 - Bindung an Handelsbilanz bezüglich Abschreibungsmethode. Regelmethode ist lineare Abschreibung
 - Bewegliche Wirtschaftsgüter können auch nach Maßgabe der Leistung oder geometrisch-degressiv abgeschrieben werden
 - Prozentsatz darf aber das Zweifache des bei linearer AfA in Betracht kommenden Prozentsatz und 20% nicht überschreiten
 - Übergang von geometrisch-degressiver Methode zu linearer Methode möglich

- Geringfügige Wirtschaftsgüter (AK < 410€) können gleich abgeschrieben werden
 - Gebäude werden mit 3% p.a abgeschrieben
 - Für Abschreibungsdauer gelten jedoch AfA Tabellen (die keinen Gesetzesrang haben)
 - Außerplanmäßige Abschreibungen entsprechen den steuerrechtlichen Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzungen (AfaA) und der Teilwertabschreibung
 - AfaA: Setzt Beeinträchtigung in Nutzung des Wirtschaftsgutes voraus
 - Technisch: Brand, Sturm
 - Wirtschaftlich: Überholung durch Modellwechsel
 - Kann nur bei linearer AfA in Anspruch genommen werden
 - Bei dauernder Wertminderung ist Ansatz Pflicht!
 - Teilwert
 - Ist die Wertuntergrenze der Steuerbilanz
 - Ist der Wert, den der Erwerber des gesamten Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde
 - Nicht leicht zu schätzen, daher Teilwertvermutungen
 - Umlaufvermögen: Teilwert entspricht den Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag
 - Abnutzbares Anlagevermögen: Teilwert entspricht den um AfA verringerte Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Nicht abnutzbare Anlagegüter: Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Diese können widerlegt werden, wenn
 - Wiederbeschaffungskosten gesunken sind
 - Eine Fehlmaßnahme vorliegt
 - Erwartete Verkaufserlös die Selbstkosten nicht deckt
 - Im Steuerrecht wird somit aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips aus dem (steuerrechtlichen) Wahlrecht eine Abwertungspflicht bei dauernder Wertminderung (Sterenges Niederstwertprinzip nicht beachtet, da steuerrechtlich dauerhafte Wertminderung Voraussetzung)
 - Generell gilt ein Wertaufholungsgebot
 - Steuerliche Sonderabsschreibungen
 - Nur, wenn in Handelsbilanz entsprechend verfahren wird
- Rückstellungen
 - Bei Rückstellungen sollen gleichwertige Verpflichtungen auf Grundlage von Erfahrungen herangezogen werden (entspricht HGB)
 - Zukünftige Vorteile müssen wertmindernd berücksichtigt werden
 - Bloße Möglichkeit des Eintritts künftiger Vorteile nicht ausreichend
 - Rückstellungen, die Ursache im laufenden Betrieb haben
 - Sind zeitanteilig in gleichen Jahresbeträgen anzusammeln
 - Verpflichtungen zur Entfernung und Erneuerung der Betriebsanlagen
 - Verpflichtungen zum Abbruch eines Gebäudes
 - Verbindlichkeiten und Rückstellungen, die nicht innerhalb der nächsten 12 Monate zu erfüllen sind, werden abgezinst (in HGB nicht)
 - Steuerersparnisse sollen begrenzt werden
- Verbindlichkeiten
 - Bei dauernder Werterhöhung wird aus steuerlichem Wahlrecht durch Maßgeblichkeitsprinzip eine Pflicht den höheren Teilwert anzusetzen.

- Imparitätsprinzip wird bei steuerlichen Gewinnermittlung eingeschränkt
 - Drohverlustrückstellungen sind verboten
 - Teilwertabschreibungen nur bei dauernder Wertminderung
 - Gewinnverkürzungen werden durch Zuschreibungspflichten rückgängig gemacht
- Gut, da Beitrag zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung
- Schlecht, wenn der steuerliche Verlustausgleich eingeschränkt wird
 - Staat verhindert im Verlustfall den Ausgleich mit Gewinnen, was zu höherer Steuerbelastung führt
 - Negative Folgen für Investitionstätigkeit

Ökonomische Analyse der umgekehrten Maßgeblichkeit

- Durch umgekehrte Maßgeblichkeit dringen steuerliche Lenkungsvorschriften in den Jahresabschluss ein
- Ausweis in Handelsbilanz kann erfolgen durch
 - Direkte Verkürzung des Bilanzpostens
 - Sonderpostenbildung auf Passivseite
- Die umgekehrte Maßgeblichkeit beeinträchtigt die Vermittlung von Informationen durch die Bilanz
 - Durch passivischen Ausweis wird dies nicht entschärft
 - Der Gewinn wird verzerrt und somit sind zusätzliche Angaben im Anhang erforderlich, welche aber Praxisuntauglich sind
 - Ebenso wird die Ausschüttungsbemessung gestört
- Schädigung von Eignern durch erhöhte Innenfinanzierung ist wenig wahrscheinlich
 - Wenn Reinvestition freier Mittel im Interesse der Kapitalgeber
 - Bei der Ausschüttungsbemessung möglicherweise zum Nachteil der Eigner eingegriffen, da Möglichkeiten zur Innenfinanzierung vergrößert

Entscheidungsneutralität der Besteuerung

- Dann gegeben, wenn sie bei vernünftigen Steuerpflichtigen keine Ausweichhandlungen verursacht
- Dies entspricht dem gesamtwirtschaftlichen Ziel der Allokationseffizienz
 - Verteilung der Produktionsfaktoren darf durch Besteuerung nicht verändert werden
 - Einkommenseffekte sind dagegen in der Regel gewollt (keine Preisänderungen)
 - Allerdings führen Steuerwirkungen dazu, dass die optimale Ressourcenallokation verzerrt wird, somit zu einer Zusatzlast (nicht abgeschöpfte Zahlungsbereitschaft) und zu einer Verringerung der volkswirtschaftlichen Wohlfahrt
- Ermöglicht eine klare Trennung von Fiskal- und Lenkungsfunktion
 - Entscheidungskalküle werden vereinfacht
 - Damit Planungskosten reduziert
 - Ist aber nur möglich, wenn transparente Neutralitätsbedingungen vorliegen
- Investitionsneutralität
 - Keine Verzerrung der Investitions- und Finanzierungsentscheidungen
- Konsumneutralität
 - Besteuerung hat keinen Einfluss auf Konsum-/Sparentscheidungen
 - Verzerrungen könnten z.B. durch Versteuerung der Zinsen auftreten oder Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen
- Die Einkommensteuer verzerrt intertemporale Konsumententscheidungen
 - Entscheidender ist aber, dass keine Investitionsverzerrungen auftreten
 - Entscheidender für nationale Wohlfahrt
- Zielgrößenbesteuerung ermöglicht entscheidungsneutrale Besteuerung
 - Die Zielgröße des Entscheidungsträgers ist die Bemessungsgrundlage
 - Somit führt die Alternative mit dem höchsten Bruttoergebnis auch zum höchsten Nettoergebnis

- Allerdings werden in Steuerbilanz ja nicht Entnahmeströme, sondern Gewinne ausgewiesen.
- Zeitliche Verwerfungen zwischen Gewinn und Entnahmestrom sind denkbar und können Steuerwirkungen verursachen
- Somit stellt eine Gewinnsteuer keine Zielgrößenbesteuerung dar

Besteuerung des ökonomischen Gewinns

- Investitionsneutralität ist gegeben, wenn für die
 - Kapitalwerte aller Investitionsprojekte, die besteuert werden sollen,
 - durch die Steuer
 - keine Rangfolgeänderung der Vorteilhaftigkeit eintritt (Rangfolge-Invarianz)
- Niveau Invarianz (Identität von Kapitalwerten vor und nach Steuern) ist nicht zwingend erforderlich
- Zur Erreichung des Ziels Investitionsneutralität im Rahmen einer Einkommenssteuer wäre die

- Besteuerung des ökonomischen Gewinns erforderlich
- Und zwar genau dann, wenn der Kapitalwert vor der Besteuerung dem Kapitalwert nach der Besteuerung entspricht
- Für die Steuerzahlung gilt:

$$Z_t = s \cdot (Z_t - D_t)$$

$$D_t = EW_{t-1} - EW_t$$

Z: Zahlungsüberschuß im Zeitpunkt
 i: Marktzinssatz
 S: Steuerzahlung im Zeitpunkt t
 s: Steuersatz
 D: Ertragswertänderung im Zeitpunkt t
 EW Ertragswert in t nach Steuern

- Die Ertragswertabschreibung D ist die Minderung des Ertragswertes zwischen zwei Zeitpunkten
- Der ökonomische Gewinn gleicht der Verzinsung des Ertragswertes zu Beginn der Periode
- Wichtig: Beispiel auf Seite 173 im Script
- Die steuerliche Gewinnermittlung stellt die Investition als eine Finanzanlage dar
 - Da die Kapitalmarktanlage neutral besteuert wird (lediglich der Zins wird linear um die tarifliche Steuerbelastung gekürzt)
- Diese Zusammenhänge gelten auch, wenn es Preissteigerungen gibt
 - Wahrung der Investitionsneutralität erfordert Besteuerung des Realeinkommens
 - Das geltende Einkommensteuerrecht berücksichtigt diese Prinzipien nicht, was ein ernstes Problem ist
- Zu erhaltendes Kapitel: Barwert der Zahlungsüberschüsse
- Bedingungen des Modells
 - Gleichverteilte, vollständige Informationen
 - Keine Liquiditätsprobleme
 - Bekannte Marktzinsen
- Daher ist das Modell praktisch nicht umsetzbar
 - Die Verrechnung aller erfolgswirksamen Vorgänge wäre bereits zum Zeitpunkt der Erkennbarkeit notwendig.
 - Alle Einflussgrößen müsste geschätzt werden (keine intersubjektive Überprüfbarkeit)
 - Die Besteuerung des ökonomischen Gewinns würde somit also gehen den Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung und das Praktikabilitätsprinzip verstoßen

- Ökonomische Einkommen hängen von zukünftigen Zahlungen ab
 - Somit ist das Maßgeblichkeitsprinzip mit den Voraussetzungen neutraler und effizienter Besteuerung völlig unvereinbar
 - Somit sind sowohl GoB als auch IFRS (einzelwertorientiert) völlig ungeeignet (Keine Infos über Zahlungsströme (gesamtwertorientiert), lediglich über periodisierte Vermögensbestände)
- Zusammenfassend
 - Das Modell der Besteuerung des ökonomischen Gewinns ist praktisch nicht umsetzbar
 - Es hilft aber, die ökonomischen Wirkungen des Bilanzrechts besser zu verstehen
 - Zwar werden Marktunvollkommenheiten ausgeblendet (vor allem spielt Liquidität keine Rolle)
 - Mögliche Konsequenzen der Besteuerung für Investitionsentscheidungen können aber aufgedeckt werden

Steuerliche Gewinnermittlung und Neutralität der Besteuerung

- Es wird offensichtlich,
 - Dass eine Gleichbehandlung in Bezug auf Rechtsbegriffe keineswegs auch Gleichmäßigkeit der ökonomischen Belastung gewährleistet
 - Grenzsteuerbelastung = $(\text{Rendite vor Steuern} - \text{Rendite nach Steuern}) / \text{Rendite vor Steuern}$
 - Der Steuerkeil bezeichnet den Unterschied zwischen Grenzsteuersatz und effektiver Grenzsteuerbelastung
 - Im Modell der Besteuerung des ökonomischen Gewinns sind diese identisch
 - Ist die effektive Grenzsteuerbelastung kleiner als der Grenzsteuersatz, so liegt eine Steuervergünstigung vor; im umgekehrten Fall handelt es sich um eine Steuerbenachteiligung
 - Gewinnvergünstigungen kommen vor, wenn der Barwert der Ertragswertänderungen kleiner als der Barwert der steuerlich zulässigen Periodisierung der Zahlen ist
- Investitionsneutralität setzt die Identität der Barwerte von Ertragswertabschreibungen und steuerlichen Periodisierungsbeträgen voraus (Eichstrich)
 - Gewinnvergünstigung
 - Ist ein zinsloser Kredit des Staates in Form des befristeten Steuerverzichts
 - Gewinnverböserung
 - Ist eine Zwangsanleihe des Staates in Form vorzeitigen Steuerzugriffs ohne Verzinsung
 - Somit werden bei den Unternehmen also hervorgerufen:
 - Liquiditätswirkungen und
 - Zinersparnisse oder Zinsausgaben
- Ungleichbehandlungen
 - Immaterieller Firmenwert (voll aufwandswirksam) senkt Gewinn und ist steuermildernd
 - Nur bei Grenzinvestitionen entsprechen Anschaffungskosten dem Ertragswert
 - Sind sie rentabel, so übersteigt der Ertragswert die Anschaffungskosten
 - Abschreibungen
 - Ursachen sind kaum zu quantifizieren
 - Daher eigentlich nur lineare Abschreibung vertretbar
 - Können aber kaum die Ertragswertabschreibungen wiedergeben
 - Sonderabschreibungen können ihr Lenkungsziel verfehlen

Mangelnde Zweckmäßigkeit der IFRS für steuerliche Gewinnermittlung

- IFRS gilt als Generalangriff auf das Maßgeblichkeitsprinzip
- Zukunft der Maßgeblichkeit bei Übernahme von IFRS in den Einzelabschluss unklar
 - Umgekehrte Maßgeblichkeit sollte nach h.M abgeschafft werden
 - Folgende Punkte sprechen gegen eine Maßgeblichkeit der IFRS
- Zweckmäßigkeit der IFRS
 - Staat als stiller Teilhaber am Gewinn (Gleichstellungsthese des Staates mit anderen Teilhabern)
 - Geht davon aus, dass Zweck der Handelsbilanz die Zahlungsbemessung ist
 - IFRS ist aber an Informationsinteressen ausgerichtet
 - Somit gibt es keine Identität der Bilanzzwecke mehr
 - Ebenso wäre die Rechtssicherheit nicht mehr gewährleistet
 - IFRS mit ausgeprägter Unbestimmtheit
 - Eröffnen breiten Ermessensspielraum
 - Objektivierungsdefizit
- Gleichmäßigkeit der Besteuerung
 - Besteht dann, wenn Steuerpflichtige mit gleich hoch gemessener Leistungsfähigkeit innerhalb einer Periode die gleichen Steuerzahlungen leisten
 - Leistungsfähigkeitsprinzip kommt ohne Werturteile bei der Ableitung von Ansatz- und Bewertungsregeln nicht aus
 - Somit kann dieses Kriterium nicht beurteilt werden
 - Zwei Säulen der Einkunftsermittlung
 - Betriebsvermögensvergleich
 - Überschuss der Einnahmen über Werbungskosten
 - Somit müsste man sich an mehr an Zahlungen orientieren, wenn diese Einkunftsermittlungsmethoden erhalten bleiben sollen
- Rechtliche Ordnung der Besteuerung
 - GoB sind deduktiv ermittelte Rechtsnormen, keine Tatsachenermittlungen.
 - IFRS sind als Fachnormen und keine Rechtsnormen (Verlautbarungen von Privatpersonen, die keine Normsetzung betreiben können)
 - Auch wenn Anerkennung der EU, werden Regeln nach wie vor von privatrechtlicher Institution gesetzt (Verstoß gegen Art. 20 GG)
- Ergebnis: Wenn IFRS in den Einzelabschluss gelangt, dürfte somit die Aufgabe der Maßgeblichkeit erfolgen.

Zur Zukunft der Rechnungslegung in Deutschland

IFRS für kapitalmarktorientierte Unternehmen

- Die Ansatz- und Bewertungsregeln des IFRS können nicht grundlegend besser informieren als die des HGBs
 - Allerdings haben sie nach wie vor den Ruf es zu tun
 - Sobald einige Unternehmen danach bilanzieren, müssen andere nachziehen, damit sie nicht als informationsfeindlich gelten
 - IFRS kann als gemeinsame Sprache innerhalb und außerhalb des Unternehmens für internationale Konzerne sinnvoll sein
 - Die Komplexität, und damit die Kosten des Rechnungswesens, könnte reduziert werden.
 - In IFRS wird ein Mittel zur Konvergenz zwischen internem und externem Rechnungswesen gesehen
 - Einheitliche Anwendung im Einzel- und Konzernabschluss dürfte zur deutlichen Senkung von Transaktionskosten führen

- Die Verpflichtung zur Übernahme von IFRS in Konzernabschluss muss aber nicht für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen nur Vorteile bringen
 - Da viele dieser Unternehmen eine zu geringe Marktkapitalisierung haben, um international zu finanzieren und sich lediglich auf nationalen Kapitalmärkten bewegen
- Übernahme in Einzelabschluss
 - Keine doppelte Aufstellung
 - Effizienzsteigerungen im Reportingprozess
 - Auch Einzelabschluss hat Informationsfunktion (neben Ausschüttungsbemessungsfunktion)
 - Damit sollten für ihn die selben Regeln wie für Konzernabschluss gelten
 - Sollte IFRS im Einzelabschluss verboten werden, würden einige Unternehmen quasi dazu gezwungen, den Status eines Konzerns zu erreichen. Eine Rechtsordnung, die das vorsieht wäre fragwürdig

IFRS und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen

- Ein Wahlrecht zur Übernahme in Konzernabschluss erscheint sinnvoll
 - Rechnungslegung nach HGB ist einfacher und kostengünstiger
 - Weder Gesellschafter noch die finanzierenden Banken sind auf Jahresabschluss als primäre Informationsquelle angewiesen
 - Wahlrecht aber deshalb sinnvoll, weil einige Unternehmen gerne eine Vergleichbarkeit zu kapitalmarktorientierten Unternehmen herstellen wollen und somit IFRS in den Konzernabschluss übernehmen wollen
- Eine Übernahme in den Einzelabschluss macht wenig Sinn
 - Die Zwecke der Rechnungslegung sprechen dagegen
 - Zusätzlich müssten Steuerbilanz und Ausschüttungsbilanz erstellt werden
 - Zusätzliche Kosten (und kein Nutzen wie bei kapitalmarktorientierten Unternehmen)
 - Die Umstellung auf IFRS ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der das ganze Unternehmen betrifft (EDV, Controlling, Schulungsaufwand, Beratungskapazitäten, etc.)
 - Häufigkeit von Gesetzesänderungen dürfte rapide ansteigen, somit hohe Informationskosten und Rechtsunsicherheiten
 - IFRS stellen
 - Unübersichtliches Regelwerk
 - Mit Entstehung nach Problemdruck dar, das
 - Angeblich selbsterklärend ist [vgl. Fülle an Kommentaren widerlegt dies],
 - aber allein vom Umfang her die Erstanwender schaudern lässt
 - Es gibt keine Staffelung nach Unternehmensgröße, IFRS ist stets vollständig anzuwenden
 - Auch die internationale Vergleichbarkeit der Unternehmen wird beeinträchtigt
 - Viele Ermessensspielräume
 - Keine einheitliche Gliederung von Bilanz und GuV
- Allerdings sind die Auswirkungen von Rating nach BASELII noch ungewiss
 - Fraglich, ob Kreditinstitute bereit sind, das Ratingssystem auf zwei verschiedene Rechnungslegungssysteme umzustellen
 - IFRS signalisiert möglicherweise besseres Bild von Unternehmung, was sich positiv in Rating niederschlagen könnte
 - Erfolg und Eigenkapital werden tendenziell höher ausgewiesen, was zusätzlich positiv aufgenommen werden dürfte
 - Allerdings: Neueste Definition von EK lässt bei KG Kommanditisteneinlage als FK bewerten, womit EK deutlich geringer wird.
 - Allerdings ist die generelle Bewertung so zu sehen, dass keine erheblichen Rating Verbesserungen auftreten werden
- Konsequente Weiterentwicklung des HGB, mit Reduzierung der Wahlrechte, wäre für deutschen Mittelstand wohl besser

- Dennoch
 - Wird die grenzüberschreitende Tätigkeit auch von mittelständischen Unternehmen weiter zunehmen, kann dies als Impuls für IFRS Übernahme gesehen werden,
 - schon alleine aus dem internationalen Wettbewerb um FK
 - und weil viele Akquisitionen großer Aufträge IFRS Bilanz verlangen
 - Besonders in Osteuropa ist IFRS schon weit verbreitet
 - Neue Finanzierungsinstrumente könnten ebenfalls IFRS interessanter machen
 - Beratungsgesellschaften wollen auch Mittelständler IFRS verkaufen
 - Umsatzpotential für Berater
 - Europaweite Prüfung wäre möglich
 - Prüfungsteams könnten flexibler zusammengestellt werden